

**SONDERFORSCHUNGSBEREICH 597**  
**STAATLICHKEIT IM WANDEL**  
TRANSFORMATIONS OF THE STATE

NEUANTRAG A6  
MIT FORSCHUNGSPROFIL SCHMIDT

**DIE KOLLISION VON RECHTSORDNUNGEN**  
**UND IHRE ABGRENZUNG IM**  
**INTERNATIONALEN MEHREBENENSYSTEM**

*TEILPROJEKTLITERIN*  
*SUSANNE K. SCHMIDT*

## Zum Kontext dieses Neuantrags

In dem Antrag auf Weiterführung des Sonderforschungsbereichs „Staatlichkeit im Wandel“ (Sfb 597) für die Jahre 2007-2010 (vom Juni 2006) wurden die Entwicklungsoptionen für den Sonderforschungsbereich ausgewiesen, die sich aus eventuell *nachzureichenden* Neuanträgen ergeben (s. dort unter 1.4, S. 71-74 samt Fußnoten). Diese Ausbauoptionen sind auch im Begutachtungsverfahren selbst erörtert worden.

Im Fortsetzungsantrag hatten wir angekündigt (S. 72, Fußnote 42): Wir werden 2007 einen Antrag der neuen Kollegin Susanne K. Schmidt nachreichen, damals mit dem Arbeitstitel „Schnittstellen in der regulativen Mehrebenenpolitik (national, europäisch, international)“. Dieses Teilprojekt A6 bringt in der Säule „Die Zukunft des souveränen Rechtsstaates“ (A) an einer für den Wandel westlicher Staatlichkeit kritischen Stelle – eben der mit wachsender Interdependenz einher gehenden Kollision nationaler, aber auch internationaler Rechtsordnungen – politikwissenschaftliche Kernkompetenz zum Tragen. Wie trotz der entstehenden Pluralität von Rechtsordnungen diese voneinander abgegrenzt und widerspruchsfrei gehalten werden können, ist eine für die Rechtssicherheit aber auch die Legitimation von Rechtsstaatlichkeit zentrale Frage.

Auf zwei ebenfalls vorher angekündigte Nachanträge sei hingewiesen, mit denen der Sonderforschungsbereich an weiteren zentralen Stellen sein Programm zur Staatsforschung systematisch vervollständigen und abrunden will:

- „Der Wandel des Staates als *Arbeitgeber*“ ist Gegenstand des gleichnamigen Teilprojekts mit dem Untertitel „Öffentliche Beschäftigungsregimes zwischen Effizienz und Effektivität, 1980-2010“ (D6) des neuen Kollegen Bernhard Kittel (Politikwissenschaft/Soziologie/Methoden, Universität Oldenburg) zusammen mit Karin Gottschall (Arbeitssoziologie, Universität Bremen). Dieser Neuantrag konzentriert sich in der „Ressourcendimension“ (D-Säule) aufs verbleibende Staatspersonal und wird nun zusammen mit A6 zur Begutachtung eingereicht (s. zur detaillierten *Vorankündigung* den Fortsetzungsantrag 2006: S. 74, Fußnote 51).
- „Der Wandel des Staates als *Unternehmer*“ ist Gegenstand des Neuantrags „Der Rückzug des Staates aus unternehmerischen Tätigkeiten: Privatisierungspolitik und Subventionsabbau in der OECD-Welt, 1980-2010“ (C7) der beiden neuen Kollegen Herbert Obinger (Politikwissenschaft, Professur seit WS 2006/07) und Stefan Traub (Finanzwissenschaft) und wird bis September 2007 nachgereicht werden (s. zur *Vorankündigung* Fortsetzungsantrag 2006: S. 72, Fußnote 45 und S. 73, Fußnote 47; eine erste Projektskizze lag den Gutachtern bei der Begehung 2006 vor). Dieser Neuantrag konzentriert sich auf die Umformung der „Interventionsdimension“ (C-Säule).

Auf dem neuesten Stand sind die Ergebnisse des Sonderforschungsbereichs zusammengefasst in: Achim Hurrelmann, Stephan Leibfried, Kerstin Martens und Peter Mayer, Hrsg., *Transforming the Golden-Age Nation State*, Houndmills/Basingstoke: Palgrave 2007 (im Druck) – dem Eröffnungsband der Sfb-Palgrave-Reihe *Transformations of the State*. Dort erscheinen 2007 noch einige weitere Bände, in denen erste Arbeitsergebnisse aus Sfb-Projekten international vorgestellt werden.

Stephan Leibfried, Sprecher, im Juli 2007

### **3.1 Allgemeine Angaben zum neuen Teilprojekt A6**

#### **3.1.1 Titel**

Die Kollision von Rechtsordnungen und ihre Abgrenzung im internationalen Mehrebenensystem

#### **3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung**

Politikwissenschaft

#### **3.1.3 Leiterin**

Prof. Dr. Susanne K. Schmidt  
geb. 08.05.1964  
Centre for European Studies  
Universität Bremen  
SFG, Enrique-Schmidt-Str. 7  
28359 Bremen  
Tel.: 0421/218-7468  
Fax: 0421/218-4896  
E-Mail: skschmidt@uni-bremen.de

Die Teilprojektleiterin ist seit dem WS 2006/2007 unbefristet eingestellt.

#### **3.1.4 Erklärung**

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen, Studien im Bereich der somatischen Zell- und Gentherapie, Tierversuche oder gentechnologische Untersuchungen vorgesehen.

#### **3.1.5 Beantragte Förderung des Teilprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs (Ergänzungsausstattung)**

Haushaltsjahr	Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt
2008	100,2	7,9	-	108,1
2009	100,2	16,6	-	116,8
2010	100,2	18,6	-	118,8
<b>Σ 2008-2010</b>	<b>300,6</b>	<b>43,1</b>	<b>-</b>	<b>343,7</b>

(Beträge in Tausend €)

## **3.2 Zusammenfassung**

### **Kurzfassung**

Die Internationalisierung löst den nationalen Rechtsstaat zunehmend aus seiner Verankerung in Territorialität und äußerer Souveränität. Teils unterliegt ein und derselbe Sachverhalt mehreren nationalen Jurisdiktionen, teils wird nationales Recht von europäischem und internationalem Recht überlagert. Um staatliche Handlungsfähigkeit zu erhalten, wächst daher der Bedarf an Regeln, um sich widersprechende Rechtsordnungen abzugrenzen. Das Teilprojekt vergleicht systematisch diese Kollisionsregeln und die Antriebskräfte sowie Weichensteller ihres Wandels. Hierfür werden zwei Rechtsgebiete, die Warenverkehrsfreiheit und das Wettbewerbsrecht, sowie verschiedene Ebenen, die europäische bzw. die globale jeweils in ihrem Bezug zur nationalen Regulierung untersucht.

### **Langfassung**

Das Teilprojekt untersucht den Wandel des Rechtsstaates in der Internationalisierungsdimension. Ausgehend von der Beobachtung, dass sich die Internationalisierung von Recht selten als Verlagerung, sondern vielmehr als Anlagerung zusätzlichen Rechts vollzieht, steht dabei die Frage im Mittelpunkt: Wie werden verschiedene Rechtsordnungen voneinander abgegrenzt, wenn sich durch Internationalisierung der Nexus zwischen Territorium und Recht lockert?

Aus politikwissenschaftlicher Perspektive wird in dem Teilprojekt zunächst die Entwicklung unterschiedlicher Regeln zur Abgrenzung potenziell sich widersprechender Rechtsordnungen beschrieben und typologisiert sowie anschließend erklärt. Diese Kollisionsregeln entwickeln sich horizontal zwischen nationalen Jurisdiktionen (Transnationalisierung), vertikal zwischen nationalen und internationalen Jurisdiktionen (Supranationalisierung) sowie zwischen verschiedenen internationalen Regimen in unterschiedlichem Ausmaß. Als Antriebskräfte des Prozesses kommen die materiellen Interessen der beteiligten Akteure (Regierungen, internationale Organisationen, Unternehmen, Zivilgesellschaft) und die institutionelle Eigendynamik angesichts unvollständiger Regeln in Frage. Von der Machtverteilung, der Interessenhomogenität oder dem ideellen Grundkonsens, so die Ausgangshypothese, hängt ab, ob die Weichen stärker in Richtung einer supranationalen oder transnationalen Entwicklung gestellt sind.

Die Analyse konzentriert sich auf die Warenverkehrsfreiheit und das Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union (EU) sowie auf globaler Ebene. Hierauf aufbauend sollen in der zweiten Phase (2011-2014) die Auswirkungen der Internationalisierung von Kollisionsregeln für die staatliche Handlungsfähigkeit, die Rechtssicherheit und die Legitimation von Recht untersucht werden.

Erste Phase (2008-2010)	Zweite Phase (2011-2014)
Beschreibung und Typologisierung der Entwicklung von Kollisionsregeln für die Warenverkehrsfreiheit und das Wettbewerbsrecht in der EU und auf globaler Ebene. Erklärung durch materielle und institutionelle Antriebskräfte sowie materielle und ideelle Weichensteller.	Untersuchung der Folgen unterschiedlicher Kollisionsregeln im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit von Staaten, die Herstellung von Rechtssicherheit sowie die Legitimation von Recht.

### 3.3 Ausgangssituation des Teilprojekts

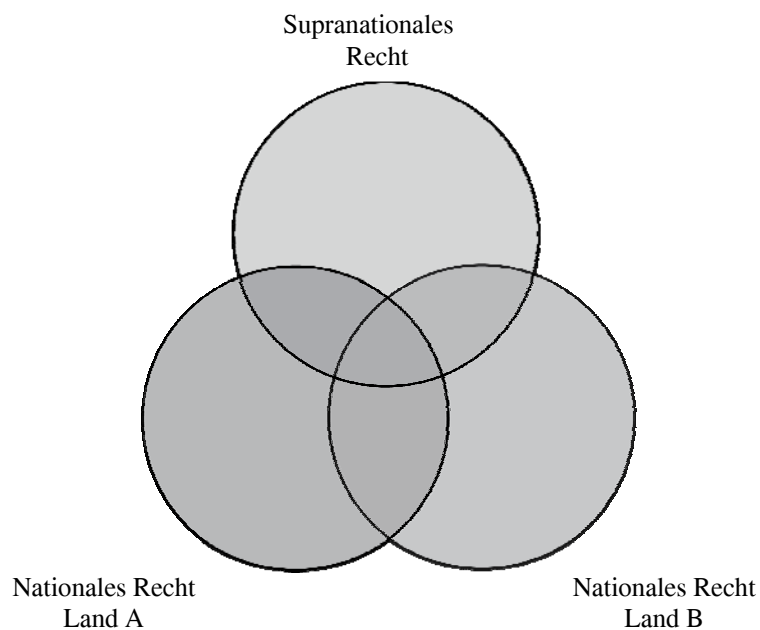
Rechtsetzung und Rechtsprechung sind seit der Herausbildung des westfälischen Staatensystems territorial bestimmt. Der souveräne Rechtsstaat ist nach innen an sein Recht gebunden und nach außen vor den Eingriffen anderer Staaten in sein Recht geschützt. Die Grenze zwischen verschiedenen Rechtsordnungen entspricht den geographischen Grenzen zwischen Staaten. Welches Recht zur Anwendung kommt, bemisst sich danach, wo eine Tätigkeit lokalisiert ist. Dieses Recht wird – in der OECD-Welt – demokratisch legitimiert gesetzt und wird verpflichtungsfähig in dem Territorium, für das die demokratische Legitimation besteht und dessen Gewaltmonopol zu seiner Durchsetzung angewandt wird.

Mit der Internationalisierung lockert sich der Nexus von Recht und Territorium (vgl. z.B. Raustiala 2005; Zürn 2001; Berman 2002). Hintergrund ist die zweifache Entwicklung der wirtschaftlichen Globalisierung und des Wandels hin zu einem regulativen Staat, dessen Art der Regulierung für Unternehmen vielfach wettbewerbsentscheidend ist. Hinzu treten die wachsende Anzahl und die Vertiefung internationaler oder regionaler, zumeist funktional differenzierter Regime, die darauf abstellen, die wirtschaftliche Entgrenzung politisch einzubetten, und damit Teil eines regulativen Mehrebenensystems werden (Zangl 2006).

Das Teilprojekt konzentriert sich auf einen in der Politikwissenschaft weitgehend vernachlässigten Aspekt dieser Internationalisierung: die zunehmende Pluralität von Rechtsordnungen und die dadurch entstehende Problematik ihrer Abgrenzung (siehe Abbildung 1). Als *Rechtsordnung* wird in diesem Kontext ein innerhalb einer Jurisdiktion, z.B. durch Regierungskonferenzen, Parlamente und/oder Gerichte, definiertes Teilrechtsgebiet verstanden. Wenn verschiedene Rechtsordnungen auf einen Tatbestand anwendbar sind, und sich hieraus ein Widerspruch ergibt, muss entschieden werden, welches Recht zur Anwendung kommt und in diesem Fall Vorrang beansprucht. Als *Kollisionsregel* wird die Regel bezeichnet, die die Abgrenzung zwischen diesen Rechtsordnungen leistet. Ein Beispiel ist der mögliche Widerspruch zwischen nationaler Produktregulierung und der europäischen und internationalen Warenverkehrsfreiheit. Ursprünglich dienten das Territorialitäts- bzw. das Souveränitätsprinzip als Quellen der klassischen Kollisionsregeln. Unter dem Begriff der Kollisionsregel soll hier sowohl, wie im internationalen Privatrecht ge-

läufig, die Abgrenzung gleichrangiger nationaler Rechtsordnungen als auch die Über- und Unterordnung verschiedener Rechtsordnungen gefasst werden, was sonst mit Vorrangregeln bezeichnet wird. Mit dem Begriff Kollisionsregel werden also horizontale und vertikale Abgrenzungen erfasst.

**Abbildung 1: Pluralität von Rechtsordnungen**



Die Entwicklung von Kollisionsregeln ist in mehrfacher Hinsicht für den Wandel von Staatlichkeit bedeutsam. Zunächst ist eine zentrale Aufgabe des demokratischen Rechts- und Interventionsstaates (DRIS), die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Neben diversen Verfahrensgarantien gehört hierzu auch, dass für die Betroffenen absehbar ist, welches Recht auf welchen Zusammenhang angewandt wird. Durch die wachsende Pluralität verschiedener nationaler und supranationaler Rechtsordnungen wird diese Rechtssicherheit aber immer stärker untergraben: „It is not merely that a variety of norms apply over the territory of any Member State and that these govern a wide array of matters, but that the choice of the applicable norm to apply is highly uncertain and contingent. The slightest difference in factual circumstances can alter which norm is applicable” (Chalmers 2005: 37). Rechtsunsicherheit betrifft dabei nicht nur die Objekte staatlicher Regulierung – auch die staat-

liche Handlungsfähigkeit wird eingeschränkt, wenn etwa private Akteure die rechtliche Vielfalt aktiv im Sinne eines *regime shopping* für sich nutzen (Romano 1996; Genschel & Plümper 1997; Helfer 2004) oder wenn Unklarheit darüber entsteht, inwieweit der Nationalstaat überhaupt noch autonom regelungsbefugt ist (Schmidt 2004).

Die Art und Weise, wie Rechtsordnungen voneinander abgegrenzt werden, ist nicht nur eine Übung in größtmöglicher rechtlicher Präzision, sondern hat weitreichende Auswirkungen auf die zur Verfügung stehenden politischen Gestaltungsmöglichkeiten (Trachtman 2002: 80). So stehen etwa das internationale Handelsrecht oder der europäische Binnenmarkt oftmals im Gegensatz zu gesellschaftlichen Interessen an nationaler Regulierung und zu herkömmlichen Vorstellungen von staatlicher Souveränität. Während souveräne Staaten die Interessen ihrer Bürger gegenüber Außenstehenden privilegieren, widerspricht eine solche Bevorzugung dem Verbot diskriminierendes oder protektionistisches Verhaltens supranationaler Handelsbestimmungen (McRae 2000: 28). Die Art der Abgrenzung der Jurisdiktionen ist deshalb mitverantwortlich dafür, inwieweit nationale, demokratisch legitimierte Regulierungsentscheidungen noch verfolgt werden können.

Dabei zeigt die Debatte um die schwierige Legitimation post-nationaler Governance z.B. in der Europäischen Union, dass nicht auf den demokratischen Nationalstaat als Legitimationsquelle verzichtet werden kann (Majone 2005; Follesdal & Hix 2005; Schäfer 2006). Auch belegen die Erfahrungen mit föderalen Systemen und dem Subsidiaritätsprinzip in der Europäischen Union die oftmals größere Problemangemessenheit von Politik auf unteren Ebenen (Wyatt 2003). Schon frühzeitig hat Scharpf (1993) darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von Kompetenzen in einem regulativen Mehrebenensystem autonomieschonend und gemeinschaftsverträglich erfolgen muss, um problemadäquat und legitim zu sein.

Die Dreischrittlogik des Sfb aufnehmend soll die Entwicklung der Kollisionsregeln zwischen nationalem, europäischem und internationalem Recht für die Warenverkehrsfreiheit und das Wettbewerbsrecht von 2008 bis 2010 zunächst systematisch beschrieben und dann erklärt werden. In vier Fallstudien wird beschrieben, wie sich die Abgrenzung nationalen Rechts gegenüber internationalem und ausländischem Recht über die Zeit wandelt: im Hinblick auf (1) die Warenverkehrsfreiheit in der EU<sup>1</sup> und (2) in der Welthandelsorganisation (WTO) sowie gegenüber (3) dem Wettbewerbsrecht der EU und (4) auf globaler Ebene. Zwei zusätzliche, kleinere Teilstudien zur Abgrenzung internationaler Rechtsordnungen betreffen das nationale Recht und somit den Wandel von Staatlichkeit nur noch mittelbar, sind jedoch für das Verständnis des Wandels und insbesondere seiner Folgen bedeutend. Beschrie-

---

<sup>1</sup> Im Einklang mit dem in der Politikwissenschaft üblichen Sprachgebrauch sprechen wir von der EU, wenn auch das betrachtete Recht in den ersten Pfeiler fällt und insofern juristisch korrekt EG-Recht heißt.

ben werden die Kollisionsregeln (5a) zwischen der Warenverkehrsfreiheit der EU und der WTO sowie (5b) zwischen der europäischen und globalen Subventionskontrolle. Um die Veränderungen der Kollisionsregeln zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu erfassen, wird sich die Beschreibung innerhalb der Fallstudien jeweils auf wegweisende Konflikte zwischen Rechtsordnungen konzentrieren, in denen Zuständigkeiten umstritten waren und die durch Gerichtsentscheidungen oder politische Verhandlungen geklärt wurden. Die Erklärung folgt der konzeptionellen Unterscheidung des Sfb in Antriebskräfte und Weichensteller. Die politikwissenschaftliche Typologisierung und Erklärung der Kollisionsregeln werden fundiert durch eine rechtswissenschaftliche Dissertation zu Rechtsdogmatik, Gesetzgebung und Rechtsprechung in den beiden Rechtsgebieten der Warenverkehrs und des Wettbewerbs. Von 2011 bis 2014 sollen dann die Folgen des Wandels von Staatlichkeit analysiert werden.

### **3.3.1 *Stand der Forschung***

Während die Pluralität von Rechtsordnungen für das internationale Privatrecht ein altbekanntes Phänomen darstellt und auch darüber hinaus in der Rechtswissenschaft immer stärker wahrgenommen wird (vgl. Trachtman 2002; Fischer-Lescano & Teubner 2004; Paulus 2004; Joerges 2005), hat sich die Politikwissenschaft hiermit bisher kaum auseinandergesetzt. Auf diese Lücke zielt das Teilprojekt durch eine vorwiegend politikwissenschaftliche Analyse von Kollisionsregeln. Damit wird auch auf die wiederholte Forderung eingegangen, dem Recht in politikwissenschaftlichen Arbeiten einen größeren Stellenwert einzuräumen – „Taking the law seriously“ (vgl. Joerges 1996; s.a. Friedman 2006) –, der die Politikwissenschaft bisher nur zögerlich nachkommt (s. aber z.B. die Arbeiten von Kelemen 2001, 2004, 2006).

Rechts- und Politikwissenschaft eint das gemeinsame Interesse am Staat, die Disziplinen trennen aber unterschiedliche Erkenntnisinteressen und methodische Herangehensweisen (Becker & Zimmerling 2006). Zugespitzt könnte man argumentieren, dass die Rechtswissenschaft die Komplexität gesellschaftlicher Tatbestände widerspiegeln muss, um dem Einzelfall gerecht zu werden, während die Politikwissenschaft sich bemüht, Komplexität zu reduzieren, um generalisieren zu können. Angesichts der daraus folgenden Komplexität juristischer Argumentation fällt es der Politikwissenschaft oft schwer, die Erkenntnisse der Nachbardisziplin einzubeziehen. Deshalb gilt auch für dieses Teilprojekt, dass die in der Rechtswissenschaft geführten, ausdifferenzierten Diskussionen vereinfacht werden müssen, um sie für die Politikwissenschaft anschlussfähig zu machen. Der Bremer Sfb bietet die außergewöhnliche Gelegenheit, durch die Kooperation mit Juristen auf die für die Politikwissenschaft notwendige Vereinfachung zu zielen, ohne die für die Rechtswissenschaft unabdingbare Differenzierung zu übergehen.



## **Die Rechtswissenschaft und die Abgrenzung der Rechtsordnungen**

Hinsichtlich der horizontalen Abgrenzung zwischen nationalen Rechtsordnungen wird in der Rechtswissenschaft traditionell die uns interessierende Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht (*jurisdiction to prescribe*) von der Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit (*jurisdiction to adjudicate*) sowie nach der Rechtsdurchsetzung (*jurisdiction to enforce*) unterschieden (z.B. Kohl 2002: 557). Typischerweise ist das internationale Privatrecht, auch „Kollisionsrecht“ oder „Conflicts of Law“ genannt, mit diesen Fragen der Abgrenzung befasst, da hier geklärt werden muss, ob das materielle Recht des Landes der einen oder der anderen Partei gelten soll.<sup>2</sup> Von Seiten des Staates besteht kein großes Regulierungsinteresse an der Gestaltung privater Vertragsbeziehungen, solange keine Externalitäten für Dritte auftreten. Deshalb reichen Kollisionsregeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen welches nationale Recht zur Anwendung kommt.

Die Frage der horizontalen Abgrenzung zwischen zunehmend interdependenten nationalen Rechtsordnungen stellt sich aber immer stärker auch im Bereich des öffentlichen Rechts (Ruffert 2001). Im Hinblick auf das hier untersuchte Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, welches oftmals im Grenzbereich zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht angesiedelt ist, sprechen verschiedene Autoren daher analog zum internationalem Privatrecht von „prescriptive jurisdiction“ zur Abgrenzung nationaler Rechtsordnungen (Trachtman 2001) bzw. von einem „supranationalen Conflicts of Law“ zur Abgrenzung zwischen nationaler und supranationaler Ebene (Joerges 2005). Dieser Aspekt der Internationalisierung werde aber selbst in der Rechtswissenschaft nicht immer ausreichend berücksichtigt: „International law and international relations scholars tend to share the same benign neglect of international economic law (Wirtschaftskollisionsrecht)“ (Joerges 2005: 8; vgl. auch McRae 2000; Paulus 2004). Die gegenseitige Anerkennung öffentlicher Produktregulierung ist ein bekanntes Beispiel für eine Kollisionsregel, die horizontal überlappendes öffentlichen Rechts trennt; der deutlich jüngere europäische Haftbefehl von 2002 zeigt, wie weit die Transnationalisierung von Recht mittlerweile reicht (Alegre & Leaf 2004). Durch diese wird es zunehmend normal, dass staatliche Verwaltungen auf ihrem eigenen Territorium auch fremdes Recht anwenden.

Das Verhältnis zwischen nationalem und internationalem Recht wurde in der Rechtswissenschaft traditionell aus der Perspektive des Dualismus oder des Monismus beschrieben. Während es sich aus dualistischer Sicht um zwei getrennte Rechtsordnungen handelt und internationale Regeln erst in nationales Recht übersetzt werden müssen, geht die monistische Lehre von einer einheitlichen Rechtsordnung, zumeist unter dem Primat des internationalen Rechts, aus. Beide Extrempositionen gelten in der Rechtswissenschaft heute als unangemessen für die Rege-

---

<sup>2</sup> Innerhalb des Sfb beschäftigt sich Teilprojekt A4 mit dem Wandel des internationalen Privatrechts.

lungsdichte und Komplexität des internationalen Rechts (vgl. Paulus 2007; Fischer-Lescano 2007). Einer monistischen Sichtweise am nächsten kommt die Direktwirkung im Europarecht. Für das WTO-Recht wird die Direktwirkung bisher verneint (Weiler 2000; Scott 2000).<sup>3</sup> Insgesamt erscheint eine einheitliche, internationale Rechtsordnung mit klarer Normenhierarchie aufgrund der damit verbundenen Einigungsprobleme und der sich daraus ergebenden Zentralisierung weder realistisch noch wünschenswert (Slaughter 2004). Deshalb ist mit einem dauerhaften Pluralismus von Rechtsordnungen zu rechnen, so dass die Frage nach verschiedenen Kollisionsregeln zur Abgrenzung der Jurisdiktionen an Bedeutung gewinnt.

Schließlich werden Komplexität und Abgrenzungsbedarf durch die zunehmende Pluralität verschiedener internationaler Teilrechtsordnungen noch gesteigert. Das Verhältnis zwischen dem WTO-Handelsrecht und anderen internationalen Teilrechtsordnungen wird als „Trade and ...“-Frage diskutiert (z.B. Trachtman 2002). Teilweise wird in diesem Zusammenhang von „linkages“ (Leebron 2002) oder „interplay“ (Stokke 2004), aus rechtssoziologischer Sicht auch von „Vernetzung“ gesprochen (Fischer-Lescano & Teubner 2006: 57f.). Ein eigens dafür eingerichtetes Expertengremium befasst sich im Auftrag der UN-Generalversammlung seit 2002 mit der „fragmentation of international law: difficulties arising from the diversification and expansion of international law“.<sup>4</sup> Wie bei der Abgrenzung zwischen nationalem und internationalem Recht erscheint eine eindeutige normenhierarchische Lösung, etwa durch eine Schiedsrichterfunktion des internationalen Gerichtshofs (IGH), wiederum utopisch (Koskeniemi & Leino 2002). Ohne deshalb gleich die gegenteilige Extremposition einer radikalen Fragmentierung des internationalen Rechts (Fischer-Lescano & Teubner 2004) einzunehmen, ist wohl unzweifelhaft, dass der wachsende multi-Multilateralismus (Leebron 2002) nicht einheitlich, sondern allenfalls durch Abgrenzungsregeln zwischen einzelnen, zumeist funktional differenzierten, internationalen Rechtsordnungen zu gestalten ist.

Die kausale Erklärung der Entstehung und Entwicklung unterschiedlicher Kollisionsregeln fällt nicht in den Untersuchungsbereich der Rechts-, sondern der Politikwissenschaft und bleibt dort weitgehend unerforscht. Die Schweigsamkeit der Politikwissenschaft zu dem Thema der Abgrenzung von Rechtsordnungen ist noch aus einem weiteren Grund problematisch. So münden rechtswissenschaftliche Arbeiten auch in normativen Argumenten über die wünschenswerte Abgrenzung verschiedener Jurisdiktionen, die dann angesichts fehlender politikwissenschaftlicher Impulse neben rechtswissenschaftlichen Arbeiten vorwiegend auf ökonomische Analysen zurückgreifen und sich auf Effizienzgesichtspunkte beschränken (vgl.

---

<sup>3</sup> Darüber hinaus existieren vielfältige Einzelbeispiele, wo internationale Rechtsprechung in nationale Rechtspositionen direkt eingreift (Paulus 2007).

<sup>4</sup> Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 10 (A/57/10), paras. 492-494.

z.B. Guzman 2002; kritisch O'Hara 2002). So behandelt Trachtman die Frage, welches Recht wo angewendet werden sollte, im Wesentlichen als Problem der Internationalisierung von Externalitäten sowie der Minimierung von Transaktionskosten (2002: 79; ähnlich Budzinski 2006b). Andere Faktoren, etwa die unterschiedlich starke Legitimation von Recht, die Bedingungen von Selbstbestimmung und die Repräsentierung unterschiedlicher Interessen bleiben damit ausgeblendet. Auch innerhalb der Rechtswissenschaft existieren daher Stimmen, die eine stärkere Sensibilität für politische Interessenkonflikte (Koskeniemi & Leino 2002) bzw. eine Selbstbeschränkung des Rechts (Joerges 2005) einfordern.

### **Die Politikwissenschaft und die Pluralität der Rechtsordnungen**

Die Politikwissenschaft hat sich zwar intensiv mit der quantitativen und qualitativen Zunahme internationalen Rechts befasst (vgl. List & Zangl 2003; Zangl 2006), sich bei der Untersuchung der Internationalisierung und ihrer Konsequenzen aber hauptsächlich auf die vertikale Verlagerung von Kompetenzen konzentriert und dabei das spezifische Problem der Pluralität von Rechtsordnungen bzw. ihrer Abgrenzung vernachlässigt. Aus diesem Fokus folgen verschiedene Forschungslücken, die das vorliegende Teilprojekt zu schließen sucht.

Zunächst wurde Internationalisierung auch in der ursprünglichen Konzeption des Bremer Sfb zumeist als *Verlagerung* staatlicher Verantwortung auf internationale Institutionen verstanden (Zürn & Leibfried 2005). Zwar haben die Projekte in der ersten Phase vielfältige Belege für die Internationalisierung von Staatlichkeit erbracht, zumeist jedoch nicht im Sinne einer Nullsummenlogik: „Andererseits vollzieht sich dieser Wandel nicht, wie von uns ursprünglich angenommen, in erster Linie als Verlagerung von Verantwortung aus dem Staat heraus in neue internationale [...] Strukturen jenseits des Staates, sondern als *Anlagerung neuer Strukturen* um den Staat herum“ (Sfb 597 2006: 19, Hervorhebung im Original). Im Rechtsbereich ist es gerade jene *Anlagerung zusätzlicher* Regeln, die erst die Möglichkeit der Pluralität von Rechtsordnungen und somit das beschriebene Abgrenzungsproblem entstehen lässt. Die systematische Untersuchung von Kollisionsregeln baut damit auf den Erkenntnissen aus der ersten Phase des Sfb auf und schließt zudem eine wesentliche Lücke, die durch ein vereinfachtes Verständnis von Internationalisierung entstanden ist.

Darüber hinaus wird die Internationalisierung von Recht zumeist mit Supranationalisierung gleichgesetzt, so dass horizontale Prozesse der Transnationalisierung ausgeblendet bleiben oder stärker auf den Bereich privater Akteure zugespitzt werden (siehe das Teilprojekt A3).<sup>5</sup> Die Setzung internationaler Regeln durch die Poli-

---

<sup>5</sup> Der Begriff „Transnationalisierung“ wird im Folgenden abweichend vom sonst üblichen Sprachgebrauch des Sfb verwendet. Während der Begriff etwa im Sfb-Forschungsprogramm eine gleichzeitige Privatisierung und Internationalisierung bezeichnet (2002: 24), wird Transnationalisierung hier

tik und die Delegation der Streitbeilegung auf supranationale Ebene im Fall kollidierender Rechtsordnungen werden allgemein als wesentliche Elemente internationaler Verrechtlichung angesehen (Abbott et al. 2000; ähnlich Caporaso & Stone Sweet 2001). Widersprüche zwischen nationalen Rechtsordnungen können aber auch ohne Beteiligung supranationalen Rechts auftreten bzw. gelöst werden, wie man es vom internationalen Privatrecht seit langem kennt. Eine wachsende Vielfalt extraterritorial angewandten Rechts, etwa in der amerikanischen oder europäischen Fusionskontrolle, steigert die Interdependenz nationaler Jurisdiktionen auch ohne Element der Delegation (Slaughter & Zaring 1997; 2007). So wurde die geplante Fusion der amerikanischen Unternehmen Honeywell und General Electric, die von den US Behörden genehmigt worden war, von der Europäischen Kommission 2002 untersagt (Damro 2001; Morgan & McGuire 2004). Gleichzeitig spricht nichts dafür, dass derartige horizontale Internationalisierungsprozesse in irgendeiner Weise weniger bedeutend für die Analyse des Wandels von Staatlichkeit sein könnten (vgl. Slaughter 2004).

Mit dem Fokus auf die Supranationalisierung geht einher, dass die meisten politikwissenschaftlichen Arbeiten eine bewusste Entscheidung von – zumeist staatlichen – Akteuren zur Internationalisierung bestimmter Rechtsbereiche voraussetzen und somit das Spektrum möglicher Antriebskräfte einschränken. Judith Goldstein et al. definieren Verrechtlichung (*legalization*) als „the decision in different issue-areas to impose international legal constraints on governments“ und nennen als ihr Erklärungsziel „why actors choose to create legalized institutions“ (2000: 386). Eine Pluralität von Rechtsordnungen und damit verbundene Abgrenzungsprobleme entstehen aber nicht nur aus einer solchen bewussten Wahl, sondern treten auch als Nebeneffekt auf, etwa wenn zwei multinationale Unternehmen eine Fusion anstreben und daher eine Vielzahl nationaler Wettbewerbsordnungen Anspruch auf Zuständigkeit erheben. Auch haben politikwissenschaftliche Untersuchungen zum Europarecht, insbesondere zur Rolle des Europäischen Gerichtshofs, EuGH (Burley & Mattli 1993; Mattli & Slaughter 1998; Alter 1998), gezeigt, dass internationale Verrechtlichung nicht nur als Akt institutionellen Designs, sondern auch als fortwährender Prozess der Anwendung und Interpretation einmal geschaffener Regeln verstanden werden muss. Inwieweit ähnliche Dynamiken auch außerhalb der EU vorzufinden sind, wird erst anfänglich erforscht

Hinzu kommt, dass sich die Forschung zu den Konsequenzen der Internationalisierung des Rechts überwiegend auf einen, zweifellos wichtigen, Aspekt konzen-

---

als zunehmende Interdependenz nationaler Rechtsordnungen verstanden. Für eine vergleichbare Verwendung des Begriffes „transnational“ siehe u.a. Anne Marie Slaughter und David I. Zaring (1997). Das ebenfalls gebräuchliche „transgouvernemental“ ist wegen seiner Konzentration auf die Regierungszusammenarbeit hier zu eng (Slaughter 2004). Der Begriff der „Supranationalisierung“ wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur zwar zumeist für das Europarecht reserviert, hier aber im Einklang mit dem Sfb-Forschungsprogramm auch darüber hinaus verwendet (2002: 28).

triert – den der Regeleinhaltung angesichts des fehlenden Gewaltmonopols (*Compliance*, vgl. Zürn & Joerges 2005; Schimmelfennig 2003: 422) –, andere mögliche Konsequenzen auf staatlicher Ebene jedoch vernachlässigt hat. Neben der Regeleinhaltung diskutiert etwa Miles Kahler (2000: 672f.) als weitere Folgen nur noch die Herausbildung eines internationalen Normkonsenses oder Rückkopplungseffekte auf den Stand der internationalen Verrechtlichung selbst. Innerhalb der Europäisierungsforschung herrschen ebenso Arbeiten zur nationalen *Compliance* mit positiven europäischen Policies vor, wenn auch mittlerweile in diesem Kontext vermehrt auf die Grenzen eines solchen Implementierungsfokus hingewiesen wird (Töller 2004; Schmidt et al. 2007). So bildet das regulative Mehrebenensystem für nationale Akteure eine Opportunitätsstruktur, über die sich Interessen verfolgen lassen, die auf rein nationaler Ebene kaum Aussichten auf Erfolg hätten. Auch diese indirekten und oftmals nicht antizipierten Effekte sich überlagernder Rechtsordnungen müssen als Konsequenzen der Internationalisierung mit berücksichtigt werden. So eröffnet die Pluralität von Rechtsordnungen manchen Akteuren die Möglichkeit des *forum shopping* (Romano 1996; Genschel & Plümper 1997). Damit geht aber auch eine beträchtliche Rechtsunsicherheit einher (Schmidt 2004) – aus staatlicher Sicht über die verbleibenden nationalen Autonomiereserven, aus Unternehmenssicht über die zu beachtenden Regeln im Einzelfall. Inwieweit sich diese oder weitere Konsequenzen der Internationalisierung innerhalb und jenseits des europäischen Raumes feststellen lassen, wird Gegenstand der abschließenden Projektphase sein.

Schließlich wird die Pluralität verschiedener internationaler Regime bzw. werden „spheres of authority“ jüngst auch in der Politikwissenschaft vermehrt analysiert (vgl. Rosenau 2007).<sup>6</sup> Weniger Aufmerksamkeit wird hingegen Kollisionsregeln zwischen nationalem und internationalem Recht gewidmet, obwohl vieles dafür spricht, dass sich diese Abgrenzungsfrage stellt, bevor es überhaupt zu einer Vielfalt internationaler Rechtsordnungen kommt. Wahrscheinlich lässt sich diese ungleichmäßige Aufmerksamkeit mit intra-disziplinären Grenzen in der Politikwissenschaft erklären: Während die Pluralität verschiedener internationaler Regime innerhalb der Internationalen Beziehungen erfasst werden kann, verlangt die Analyse von Kollisionen zwischen nationalem und internationalem oder ausländischem Recht die Zusammenarbeit zwischen den Internationalen Beziehungen und der (vergleichenden) Regierungslehre. So bleibt die politikwissenschaftliche Forschung zu den Antriebskräften internationaler Verrechtlichung im Allgemeinen und zur Pluralität bzw. Abgrenzung verschiedener Rechtsordnungen im Besonderen weiter-

---

<sup>6</sup> Siehe auch das Programm des von Karen Alter und Sophie Meunier organisierten Workshops „The Politics of International Regime Complexity“ vom 1.3.2007 unter:  
<http://www.princeton.edu/~smeunier/complexity.htm>

hin unterentwickelt (vgl. auch List & Zangl 2003: 369; s. a. Abbott & Snidal 2000; Kahler 2000; McCall Smith 2000).

### **Die Fallstudien und der jeweilige Forschungsstand**

Die fünf Fallstudien können auf einer umfangreichen juristischen, aber auch politikwissenschaftlichen Literatur aufbauen, die jedoch unsere zentrale Frage nach unterschiedlichen Kollisionsregeln oft nur implizit behandelt und meist auf eines der ausgewählten Rechtsgebiete auf einer Regulierungsebene beschränkt bleibt. Zudem ist die Entwicklung von Kollisionsregeln in keinem der Gebiete abgeschlossen, sondern selbst im breit ausdifferenzierten europäischen Recht weiterhin im Wandel begriffen. Die ausgewählten Fallstudien bieten sich an, da sie zum einen klar genug als Rechtsgebiete abgegrenzt werden können und zum anderen eine breite Varianz unterschiedlicher Kollisionsregeln aufweisen. Zudem gehören sie zu den wichtigsten Rechtsmaterien der europäischen und internationalen Integration. Gleichzeitig wirft ihr Verständnis nicht zu hohe Hürden für Nicht-Juristen auf, wie verschiedene politikwissenschaftliche Analysen zeigen (Cini & McGowan 1998; Wilks 2005; Zangl 2006; Bernauer & Sattler 2006). Die gut dokumentierten Rechtsgebiete werden im Folgenden kurz umrissen:

Zu (1): Im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit in Europa wurde insbesondere die Rolle des EuGH untersucht, der mit den Urteilen *Dassonville* und *Cassis de Dijon* in den 1970er-Jahren das vorherige Diskriminierungsverbot in ein Beschränkungsverbot uminterpretierte (Alter & Meunier-Aitsahalia 1994; Maduro 1998; Stone Sweet & McCown 2004; Weatherill 2006). Während die Mitgliedstaaten vorher von ausländischen Waren die Einhaltung ihrer nationalen Produktregulierung verlangen konnten, mussten sie nun einbeziehen, inwiefern diese Waren bereits in ihrem Herkunftsland äquivalent reguliert waren. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung nationale Produktregulierungen gegenseitig anzuerkennen. Die Rechtsprechung des EuGH änderte in diesem Fall somit gleichzeitig die Reichweite der vertikalen Verpflichtung der Mitgliedstaaten im europäischen Recht und die horizontale Abgrenzung der nationalen Rechtsordnungen untereinander (Schmidt 2004, 2007). Gleichzeitig stieg die Bedeutung der europäischen Mindestharmonisierung und wurden für bestimmte Produkte, beispielsweise Arzneimittel, gemeinsame Anerkennungsregeln geschaffen (Dougan 2000; Weatherill 2002; Weiler 2005). Mit der neuen Initiative zur Stärkung des Binnenmarktes von Anfang 2007 bemüht sich die Kommission, die Vormacht des europäischen Rechts weiter auszubauen.<sup>7</sup> Auch der EuGH hat in letzter Zeit in seiner Rechtsprechung die Reichweite

---

<sup>7</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 3052/95/EG; KOM (2007) 36 endg. v. 14.2.2007.

der Warenverkehrsfreiheit ausgebaut, indem er die Reichweite auf rein innerstaatliche Sachverhalte nicht verneint (Oliver & Roth 2004).

Zu (2): Die Frage von Kollisionsregeln im Rahmen der globalen Warenverkehrsfreiheit hat insbesondere mit der Gründung der WTO stärkere Aufmerksamkeit erfahren, da erst mit dem Aufbau eines effektiven Systems der Streitbeilegung die Verpflichtungsfähigkeit des Regimes so weit gestiegen ist, dass Konflikte zum nationalen oder europäischen Recht alltäglicher werden (Maduro 2001; De Búrca 2002; Alter 2003; Zangl 2006; Jackson 2006). In der WTO bildet das Meistbegünstigungsprinzip die Grundlage der Handelsliberalisierung. Das WTO-Recht reicht weniger in das nationale Recht hinein als die europäische Warenverkehrsfreiheit, da es vor allem auf Nicht-Diskriminierung beruht (Howse & Tuerk 2001; Scott 2002; Petersmann 2006). Mit dem Abbau tarifärer Handelshemmnisse werden auch hier nicht-tarifäre Hemmnisse wichtiger und das Setzen gemeinsamer Standards gewinnt an Bedeutung, was im Teilprojekt A1 analysiert wird (Joerges & Petersmann 2006; Maier 2007a; s.a. Gehring 2002; Trachtman 2006). Die Debatte über die Grenzen einer Konstitutionalisierung des internationalen Handelsrechts macht die Parallelen zur europäischen Warenverkehrsfreiheit besonders deutlich (De Búrca & Scott 2001). Dabei ist es aufgrund der geringeren Legitimation jedoch unwahrscheinlich, dass die Kollisionsregeln, die sich hier entwickeln, ähnlich weit ins nationale Recht reichen wie in der EU.

Zu (3): Das Wettbewerbsrecht in der EU wird in der Politikwissenschaft als Musterbeispiel einer Supranationalisierung regulativer Kompetenzen, größtenteils in den Händen der Kommission, diskutiert (Cini & McGowan 1998; Büthe 2007; McGowan 2007). Für das Wettbewerbsrecht der EU war die Verordnung Nr. 17 von 1962 lange Zeit grundlegend. Mit der Verordnung 1/2003 wurde die Kartellkontrolle in der EU umgestellt und weitgehend auf das Netzwerk der nationalen Wettbewerbsbehörden verlagert, das unter den Vorgaben der Europäischen Kommission handelt (McGowan 2005; Wilks 2005, 2007). Bei der Beihilfekontrolle dagegen fehlte lange Zeit eine Verordnung, so dass das Beihilferecht vor allem durch die Entscheidungspraxis der Kommission und deren Systematisierung in weichem Recht weiter entwickelt wurde (Lavdas & Mendrinou 1999). Erst seit Ende der 1990er-Jahre wurde auch in diesem Bereich europäisches Sekundärrecht verabschiedet, das unter anderem die Befreiung bestimmter nationaler Beihilfemaßnahmen von der Melde- und Genehmigungspflicht gegenüber der Kommission vorsieht (Smith 1998, 2001; Cini 2001).

Zu (4): International wird die Wünschbarkeit eines Weltkartellrechts immer wieder diskutiert (Scherer 1994; Basedow 1998; Meessen 2000; Fox 2000; Wins 2000; Kennedy 2001; Podzsun 2003) und den existierenden, unilateralen und bilateralen Formen des Wettbewerbsschutzes gegenübergestellt (Immenga 2004; Budzinski & Kerber 2006). Auf ein multilaterales Regime hat man sich im Rahmen der

WTO bislang lediglich im Bereich der Subventionskontrolle einigen können (Ehlermann & Goyette 2006). Anders als die EU, die traditionell für eine stärkere Multilateralisierung des Kartellrechts eintritt, streben die USA mit bilateralen Abkommen (Mehta 2004; Damro 2002) und der Zusammenarbeit im kürzlich gegründeten International Competition Network (ICN; dazu Todino 2003) nach einer Konvergenz der verschiedenen nationalen Wettbewerbsrechte. Damit soll sich die Notwendigkeit eines multilateralen Regimes erübrigen (Wigger 2005: 14f). Schließlich wenden die USA und die EU ihr Recht extraterritorial an (Späth 2006). Die extraterritoriale Anwendung des amerikanischen Wettbewerbsrechts ist seit 1945 richterlich vorbereitet (Dodge 1998; Raustiala 2006), die EU wendet ihr Recht seit den späten 1980er Jahren extraterritorial an (Damro 2001).

Zu (5a) und (5b): Schließlich erfährt die Pluralität supranationaler Rechtsordnungen wachsende Aufmerksamkeit (Drezner 2007). In zwei Teilstudien geht es um die Abgrenzung zwischen europäischem und internationalem Recht im Bereich der Warenverkehrsfreiheit (Pollack 2004; Trachtman 2007; Joerges 2007; Maier 2007b) und des Beihilferechts (Ehlermann & Goyette 2006; Luengo Hernandez 2006).

### **3.3.2 Eigene Vorarbeiten**

Susanne K. Schmidt ist Politikwissenschaftlerin und beschäftigt sich schon lange mit der Bedeutung europäischen Rechts für den Integrationsprozess und seinen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten. So untersuchte sie in der Doktorarbeit die Frage, unter welchen Bedingungen die Europäische Kommission die ihr im Europarecht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen kann, die von Mitgliedstaaten vergebenen Monopolrechte einzuschränken oder aufzuheben (Art. 86 EGV). Der Vergleich des Vorgehens bei der Telekommunikations-, Elektrizitäts-, Post- und Flughafenpolitik zeigte, dass die Kommission ihr wettbewerbsrechtliches Instrument der Kommissionsrichtlinien trotz der Unterstützung des EuGH nur voll ausschöpfen konnte, wenn die Mitgliedstaaten mit ihren Politikzielen weitgehend übereinstimmten, wie es in der Telekommunikationspolitik der Fall war. Allerdings kann die Kommission auch mit einzelnen wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen oder Vertragsverletzungsverfahren großen Einfluss auf die europäische Politik nehmen und bedarf dann deutlich weniger der Unterstützung durch die Mitgliedstaaten (Schmidt 1, 2, 3, 12, 14, 15). In der Habilitationsschrift ging es um die Auswirkungen der europäischen Dienstleistungsfreiheit auf die Regulierungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten, wobei die These aufgestellt wurde, dass für diese weniger ein aufkeimender Regulierungswettbewerb als wachsende Unsicherheit über noch bestehende Regulierungsmöglichkeiten eine Rolle spielt (Schmidt 5, 6, 7, 13, 16). In einem Ende 2007 auslaufenden Projekt, das im Integrated Project NewGov angesiedelt ist, gefördert im 6. Rahmenprogramm der EU, geht es um die Anpassungsfä-



higkeit des Europarechts an geänderte nationale Bedingungen nach der Osterweiterung. Dazu werden die Anwendung des Beihilferechts in den neuen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland und Österreich untersucht (Schmidt 8, 9, 10, 11, 17).

### 3.3.3 *Liste der publizierten einschlägigen Vorarbeiten*

#### *(I.) Referierte Beiträge für*

##### *(a) wissenschaftliche Zeitschriften*

1. Schmidt, Susanne K. (1998) Commission Activism: Subsuming Telecommunications and Electricity under European Competition Law, in: *Journal of European Public Policy* 5:1, 169-84
2. Schmidt, Susanne K. (2001) Only an Agenda Setter? The European Commission's Power over the Council of Ministers, in: *European Union Politics* 1:1, 37-61
3. Schmidt, Susanne K. (2001) Die Einflussmöglichkeiten der Europäischen Kommission auf die europäische Politik, in: *Politische Vierteljahresschrift* 42:2, 173-192
4. Schmidt, Susanne K. (2002) The impact of mutual recognition – inbuilt limits and domestic responses to the Single Market, in: *Journal of European Public Policy* 9:6, 935-953
5. Schmidt, Susanne K. (2003) Die nationale Bedingtheit der Folgen der Europäischen Integration, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 10:1, 43-67
6. Schmidt, Susanne K. (2004) Das Projekt der Europäischen Marktschaffung. Die gegenseitige Anerkennung und der Binnenmarkt für Dienstleistungen, in: Roland Czada & Reinhard Zintl, Hg., *Markt und Staat*, 83-106 (Sonderheft 34, *Politische Vierteljahresschrift* 45)
7. Schmidt, Susanne K. (2005) Notwendigerweise unvollkommen: Strukturprobleme des Europäischen Binnenmarktes, in: *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften* 3:2, 185-210
8. Schmidt, Susanne K. (2006) Probleme der Osterweiterung. Kleine Länder in der Europäischen Union, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 16:1, 81-101
9. Schmidt, Susanne K. (2007) Mutual Recognition as a New Mode of Governance, in: *Journal of European Public Policy* 14:5, 667-681<sup>8</sup>
10. Schmidt, Susanne K. & Kalypso Nicolaïdis (2007) Mutual Recognition on "Trial": The Long Road to Services Liberalization, in: *Journal of European Public Policy* 14:5, 717-734
11. Schmidt, Susanne K., Michael Blauburger & Wendelmoet Van den Nouland (2007) Jenseits von Implementierung und Compliance – Die Europäisierung der Mitgliedstaaten,

---

<sup>8</sup> Hierbei handelt es sich um die Einleitung zu dem gleichnamigen, von mir herausgegebenen Sonderheft mit Beiträgen von: Fiorella Kostoris Padoa Schioppa, Jacques Pelkmans (Ökonomie); Miguel Poiares Maduro, Joel Trachtman (Recht); und Philipp Genschel, Adrienne Héritier, Kalypso Nicolaïdis und Sandra Lavenex (Politikwissenschaft).

in: Ingeborg Tömmel, Hg., *Die Europäische Union: Governance und Policy-Making*, (Sonderheft 40, *Politische Vierteljahresschrift* **48**, i.E.)

(b) *monographische Reihen (einschließlich book proposals)*

12. Schmidt, Susanne K. (1998) Liberalisierung in Europa. Die Rolle der Kommission, Frankfurt a.M.: Campus ([www.mpifg.de/pu/mpifg\\_book/mpifg\\_bd\\_33.pdf](http://www.mpifg.de/pu/mpifg_book/mpifg_bd_33.pdf))
13. Schmidt, Susanne K. (2004) Rechtsunsicherheit statt Regulierungswettbewerb: Die nationalen Folgen des europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen, *Habilitationschrift zur Erlangung einer Venia Legendi im Fach Politikwissenschaft*, Hagen: Fern-Universität Hagen (unveröffentlicht)

(II.) *Nicht-referierte Beiträge für*

(a) *Sammelbandbeiträge*

14. Schmidt, Susanne K. (2001) A Constrained Commission: Informal Practices of Agenda Setting in the Council, in: Mark Aspinwall & Gerald Schneider, Hg., *The Rules of Integration. The Institutional Approach to European Studies*, Manchester: Manchester University Press, 125-146
15. Schmidt, Susanne K. (2004) The European Commission's Powers in Shaping European Policies, in: Dionyssi G. Dimitrakopoulos, Hg., *The Changing European Commission*, Manchester: Manchester University Press, 105-120
16. Schmidt, Susanne K. (2004) Rechtsunsicherheit als Folge der bizyphalen Struktur der EU, in: Patricia Bauer & Helmut Voelzkow, Hg., *Die EU – Marionette oder Regisseur?* Opladen: Verlag Sozialwissenschaften, 51-65
17. Schmidt, Susanne K. (2007) The Single Market Policies – from Mutual Recognition to Institution Building, in: Ingeborg Tömmel & Amy Verdun, Hg., *Governance and Policy-Making in the EU*, Boulder: Lynne Rienner (i.E.)

### **3.4 Planung des Teilprojekts (Ziele, Methoden, Arbeitsprogramm)**

#### **3.4.1 Forschungsziele**

##### **Beschreibung: Typen von Kollisionsregeln**

Der Dreischrittlogik des Sfb folgend, sollen in der ersten Projektphase die sich herausbildenden und wandelnden Regeln zur Abgrenzung von nationalen Rechtsordnungen untereinander und im Verhältnis zum supra-/internationalen Recht beschrieben und anschließend erklärt werden: Welche Kollisionsregeln gibt es und wie lassen sie sich systematisieren? Wie kommen sie zustande? Werden sie intentional im Verhandlungsprozess entworfen oder ergeben sie sich evolutionär aus der Rechtsanwendung und Rechtsprechung? Zunächst werden die verschiedenen Arten von Kollisionsregeln und ihre Entwicklung in qualitativen Fallstudien zu den ausgewählten Rechtsgebieten möglichst vollständig erfasst. Darauf aufbauend wird ei-

ne Typologie unterschiedlicher Kollisionsregeln entwickelt, die einen wesentlichen Aspekt der Internationalisierung von Recht näher beschreibt und nach deren Art und Ausmaß differenziert.

Drei Grundvarianten von *Kollisionen* von nationalem und internationalem Recht sowie entsprechender Abgrenzungsprobleme sind prinzipiell denkbar. Zunächst kann es zur Überlagerung und zu Widersprüchen zwischen verschiedenen nationalen Rechtsordnungen kommen, so dass die Bestimmung einer horizontalen Kollisionsregel zwischen Staaten erforderlich wird. Unter welchen Bedingungen werden beispielsweise nationale Produktregulierungen gegenseitig (oder auch einseitig) anerkannt, so dass sich Unternehmen hierauf berufen können? Nicht zuletzt, um konkurrierende nationale Regulierungen zu vermeiden oder zu beheben, wird supranationales Recht geschaffen. Dadurch wiederum entsteht die Möglichkeit von Kollisionen zwischen nationalem und supranationalem Recht und deren vertikale Abgrenzung wird notwendig. Unter welchen Bedingungen muss etwa auf nationaler Ebene europäisches Wettbewerbsrecht angewandt werden? Inwieweit ist europäisches Beihilferecht bei der Erhebung nationaler Rundfunkgebühren einzubeziehen? Angesichts einer wachsenden Vielfalt unterschiedlicher internationaler Teilrechtsordnungen kommt es schließlich auch zwischen diesen zu Kollisionen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Kollision sektoraler Regimen wie der WTO mit multinationalem Arbeits- oder Umweltschutz – sie werden im vorliegenden Projekt nicht weiter untersucht – und der Kollision sektorübergreifender umfassender Regimen wie der EU mit der WTO.

Mit der Internationalisierung von Recht und der damit einhergehenden Pluralität verschiedener Rechtsordnungen steigt die Bedeutung von Regeln zu ihrer *Abgrenzung*. Als *Kollisionsregel* soll eine Regel bezeichnet werden, die potenziell sich überlagernde und widersprechende Rechtsordnungen voneinander abgrenzt. Idealiert ausgedrückt, trifft eine solche Regel eine eindeutige Aussage darüber, welche Rechtsordnung für einen Sachverhalt zuständig ist. Meistens enthält sie darüber hinaus Hinweise, inwieweit das andere Recht mit zu berücksichtigen oder ausnahmsweise doch anwendbar ist, so etwa bei Rückgriffen auf den Schutz des *ordre public* im IPR oder das Prinzip unzulässiger Rechtsausübung im Hinblick auf unmittelbare Anwendbarkeit von EG-Richtlinien. Verschiedene Rechtsordnungen sind deshalb meist nicht eindeutig voneinander abgegrenzt.

Während traditionell der territoriale Bezug bzw. die staatliche Souveränität als Grundlage der Kollisionsregeln zwischen verschiedenen Rechtsordnungen dienen, führt die Internationalisierung zu einer Entwicklung von Kollisionsregeln in zwei Richtungen – horizontal in Richtung einer stärkeren Transnationalisierung oder vertikal in Richtung einer stärkeren Supranationalisierung. Im Folgenden soll unter der Internationalisierung von Kollisionsregeln, als *abhängige Variable* der Untersu-

chung, die Auflösung des territorialen Bezugs von Recht und der ungeteilten staatlichen Souveränität sowie der gleichzeitige Einbezug anderer Interessen und Rechtspositionen verstanden werden. Die Verankerung von Recht in souveränen Territorialstaaten stellt damit den Ausgangspunkt dar, von dem aus die Internationalisierung von Kollisionsregeln untersucht wird. Das Endergebnis der Beschreibungsphase soll in einer idealtypischen Einordnung unterschiedlicher Kollisionsregeln bestehen, je nachdem in welche Richtung ihre Internationalisierung verläuft (Art der Internationalisierung) und wie stark diese zu einem Verlust der nationalen Definitionsmacht über die Geltung von Recht führt (Ausmaß der Internationalisierung). Zum Zeitpunkt der Projektformulierung lassen sich das Spektrum möglicher Kollisionsregeln sowie die Bedeutung einzelner Regelungselemente skizzieren (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1: Art und Ausmaß der Internationalisierung von Kollisionsregeln**

Art der Internationalisierung	Kollisionsregeln	Ausmaß der Internationalisierung
Transnationalisierung	horizontal	autonom → interdependent
Supranationalisierung	vertikal	zentral ↓ dezentral

Eine horizontale Kollisionsregel zwischen verschiedenen nationalen Rechtsordnungen kann sich am einen Ende des Spektrums ausschließlich an den territorialen Grenzen orientieren (= autonom) und bleibt dabei solange unproblematisch, wie sich keine Externalitäten ergeben, wie sich also die Auswirkungen der jeweiligen Regulierung auf die zuständige Rechtsordnung beschränken. Mit zunehmender Betroffenheit und Beteiligung mehrerer Staaten wächst die Interdependenz und die Bestimmung einer horizontalen Kollisionsregel bedarf der Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen.

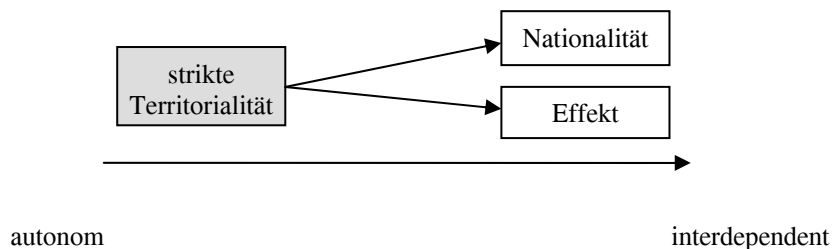
Die vertikale Abgrenzung zwischen nationalem und internationalem Recht kann im einen Extrem gänzlich dezentral auf nationaler Ebene und nach ausschließlich nationalen Maßstäben vorgenommen werden, oder im anderen Extrem durch eine zentrale, supranationale Instanz, gerechtfertigt mit der Suprematie des internationalen Rechts. Diese beiden Enden des Spektrums vertikaler Kollisionsregeln entsprechen den klassischen Positionen des Dualismus bzw. des Monismus.

Zwischen den jeweiligen Extremen lassen sich horizontale und vertikale Kollisionsregeln jetzt noch weiter differenzieren.

Allgemein kann man drei Prinzipien als Grundlage für die Bestimmung einer *horizontalen* Kollisionsregel unterscheiden (siehe unten auch Abbildung 2): Territo-

rialität, Nationalität und Effekt (Trachtman 2002: 82f.; Herdegen 2007: 28f.). Die weitgehende Kongruenz der geographischen Grenzen und der Grenzen von Rechtsordnungen gilt als Grundprinzip des westfälischen Systems souveräner Staaten und ist der Ausgangspunkt der Untersuchung. Nach einem strikten *Territorialitäts*prinzip ist der Ort einer Handlung ausschlaggebend für die Frage des anwendbaren Rechts (Basedow 1998: 12). Es liefert damit ein vergleichsweise klares Abgrenzungskriterium, das jedoch nur solange unproblematisch bleibt, als Handlungsort und Erfolgsort, d.h. der Ort an dem sich die Handlung auswirkt, nicht auseinanderfallen. Obwohl Territorialität als Abgrenzungskriterium weiterhin in vielfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung bleibt, gilt es daher heute als ausschließliche Grundlage für die Bestimmung von Kollisionsregeln als unangemessen (Raustiala 2006). So bewahrt etwa die Regel der Inländergleichbehandlung in der Warenverkehrsfreiheit nationale politische Gestaltungsmöglichkeiten, da Unternehmen aus Land A ihre Waren in Land B nur anbieten können, wenn sie der Produktregulierung von Land B entsprechen. Den Unternehmen werden so aber hohe Anpassungskosten aufgebürdet, was die Möglichkeiten, vom Freihandel zu profitieren, beschränkt.

**Abbildung 2: Internationalisierung horizontaler Kollisionsregeln**



Auf der Grundlage der *Nationalität* (auch Personalität) lassen sich (natürliche und juristische) Personen einer bestimmten Rechtsordnung zuordnen.<sup>9</sup> So unterliegen Unternehmen beim Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt jeweils der Regulierung ihres Herkunftslandes. Die anderen EU-Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, unterschiedlich regulierte Waren gegenseitig anzuerkennen, unter der Annahme, dass verschiedene nationale Regulierungen äquivalente Regulierungsziele verwirk-

<sup>9</sup> Weiter differenziert werden kann danach, ob Personen aufgrund ihrer Herkunft (Geburt bzw. Gründung) oder aufgrund ihres Sitzes (Wohn- bzw. Unternehmenssitz) eine bestimmte Nationalität erlangen. Streng genommen muss demnach zwischen einem Herkunfts- sowie Sitzlandprinzip unterschieden werden.

lichen (Schmidt 2007). Ein Unternehmen aus Land A darf also in Land B Produkte verkaufen, die der Regulierung von Land A, aber nicht von Land B entsprechen. Ein für das Ausmaß der Internationalisierung wichtiges Regelungselement sind in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen, um eine bestimmte Nationalität zu erlangen. Bei niedrigen Voraussetzungen können sich Unternehmen die für sie günstigste Regulierung aussuchen und die Wahrscheinlichkeit sich widersprechender Rechtsordnungen erhöht sich. Aus dem dadurch entstehenden Regulierungswettbewerb folgt möglicherweise ein unzureichendes Regulierungsniveau.

Das Prinzip des *Effekts* schließlich unterscheidet sich von strikter Territorialität dahingehend, dass nicht der Handlungsort, sondern der Erfolgsort – die Auswirkungen einer Handlung – für die Bestimmung des materiellen Rechts ausschlaggebend sind. Es liegt zum Beispiel der extraterritorialen Anwendung von Wettbewerbsrecht zu Grunde (Damro 2002: 79-89). Nach der amerikanischen „effects doctrine“ und ihrem Äquivalent in Europa oder Deutschland, kann nationales bzw. europäisches Wettbewerbsrecht auf externe Sachverhalte angewendet werden, insofern diese sich innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung auswirken. In diesem Fall wird also auf einen Sachverhalt in Land A durch Gerichte in Land B das Recht von Land B angewandt, da Auswirkungen in Land B durch die Tätigkeiten in Land A festgestellt werden. Für das Ausmaß der Internationalisierung maßgeblich ist dabei unter anderem, wie einfach oder schwer der angewandte „effects test“ zu erfüllen ist. Ist nur ein möglicher und kein tatsächlicher Effekt nachzuweisen,<sup>10</sup> wird es viel eher dazu kommen, dass eine Vielzahl nationaler Rechtsordnungen Zuständigkeit beansprucht. In dieser Situation könnte ein weiteres Regelungselement die Zuständigkeit gemäß einer Unterscheidung in Haupt- und Nebeneffekte genauer festlegen.

Wichtig für die Bestimmung der zuständigen Rechtsordnung ist zudem die Frage, inwieweit das Recht oder die Interessen anderer mit zu berücksichtigen sind. Beim Prinzip strikter Territorialität wird dies (weitgehend) verneint. Hierauf fußende Abgrenzungsregeln, wie die der Inländergleichbehandlung, verlangen lediglich, dass nicht gegen ausländische Produkte aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert werden darf. Größtenteils informell und unverbindlich sind Regeln des internationalen Wettbewerbsrechts, die gemäß dem Comity-Prinzip andere Interessen einbeziehen.<sup>11</sup> Der US Supreme Court erteilte Comity-Erwägungen eine weitgehende Absa-

---

<sup>10</sup> Besonders kontrovers wurde in diesem Zusammenhang der Empagran-Fall diskutiert, in dem ein Zusammenschluss nicht-amerikanischer Unternehmen, denen außerhalb der USA Schaden durch das sogenannte „Vitaminskartell“ entstanden war, einen der Kartellführer, Hoffmann-La Roche, in den USA verklagten. Die Entscheidung eines Berufungsgerichts in Washington D.C., das sich in dem Fall aufgrund der bloßen Möglichkeit, dass auch amerikanische Bürger von dem Kartell hätten geschädigt werden können, für zuständig erklärte, wurde jedoch später vom U.S. Supreme Court aufgehoben (Buxbaum 2004; Budzinski 2006a: 21f.).

<sup>11</sup> Damit wird einvernehmliches Verhalten, u.a. in Kartellfragen, bezeichnet. Grundlegend ist die Idee der Comitas nach Friedrich Carl von Savigny (1849), die vor allem im internationalen Privatrecht

ge und schränkte die extraterritoriale Anwendung von Wettbewerbsrecht nur in jenen seltenen Fällen ein, in denen private Akteure durch ihr heimisches Recht zu dem von den USA beanstandeten Verhalten gezwungen sind.<sup>12</sup> In bilaterale Abkommen wurden dagegen unterschiedliche Comity-Regeln aufgenommen. Am weitesten reicht das bilaterale Abkommen zum Wettbewerbsrecht zwischen der EU und den USA von 1991, wonach die Parteien voneinander verlangen können, bestimmte Maßnahmen auf ihrem Territorium durchzuführen (vgl. Budzinski 2006a).

Komplizierter ist die Abgrenzung beim Kriterium der Nationalität, etwa bei dem Herkunftslandprinzip. In der EU verlieren die Staaten faktisch die Möglichkeit, die Regulierung von Produkten auf ihren Märkten zu bestimmen, obwohl sie weiterhin die politische Letztverantwortung tragen, da die Bevölkerung die eigene Regierung für eventuelle Produktschäden zur Rechenschaft zieht. Aus diesem Grund erkennen Mitgliedstaaten ausländische Produkte nicht bedingungslos an, sondern nur dann, wenn sie äquivalent reguliert worden sind. Hier erfolgt also eine Abwägung zwischen dem allgemeineren Kriterium der Nationalität und der Frage, ob hiervon in einem konkreten Fall aufgrund legitimer Regulierungsinteressen abgewichen werden darf, wobei das Verhältnismäßigkeitsprinzip ausschlaggebend ist. In der WTO gilt das Herkunftslandprinzip nicht automatisch, sondern nur wenn sich die Staaten zur gegenseitigen oder einseitigen Anerkennung ausländischer Produktstandards bereit erklären (Maier 2007a: 13-16; Nicolaidis & Egan 2001). Um bei wichtigen Regulierungsinteressen Sicherheit zu schaffen, dass Staaten nicht auf der Inländergleichbehandlung bestehen und Ausnahmen von der gegenseitigen Anerkennung verlangen (in der EU) oder sich gar nicht erst auf die Anerkennung einigen (in der WTO), werden Schritte zur Handelsliberalisierung oft mit Mindestharmonisierung kombiniert. Über die Einigung auf verpflichtende, also vertikal verbindliche, Mindeststandards wird die horizontale Kooperation erleichtert. Dies zeigt gleichzeitig, dass verschiedene Rechtsordnungen nicht unbedingt nur horizontal oder vertikal überlappen, sondern oft eine Kombination vorliegt.

Auch *vertikale* Kollisionsregeln können anhand mehrerer Kriterien näher spezifiziert werden. Während sich bei der horizontalen Abgrenzung die Prinzipien Territorialität, Nationalität und Effekt jedoch teilweise gegenseitig ausschließen, lassen sich die folgenden vertikalen Regelungselemente unterschiedlich miteinander kombinieren.

---

verbreitet ist. Im Falle negativer *comity* beinhaltet dies die wechselseitige Berücksichtigung der wesentlichen Interessen anderer betroffener Jurisdiktionen. Im weiter reichenden Fall positiver *comity* kann eine betroffene Jurisdiktion die zuständige Jurisdiktion auffordern, in einer bestimmten Sachfrage tätig zu werden. (s.a. Buchmann 2004).

<sup>12</sup> *Hartford Fire Insurance Co. v. California*, 509 U.S. 764 (vgl. auch Buxbaum (2001) und Späth (2006)).

Bei einer Kollision zwischen nationalem und supranationalem Recht ist zunächst vor allem die *Suprematie* von Bedeutung, ohne die die Letztentscheidung über die Abgrenzung der Rechtsordnungen dezentral auf nationaler Ebene verbleibt. Der EuGH sprach dem Europarecht die Suprematie im Urteil Costa/ENEL 1964 zu. Durch die Festigung dieser Rechtsprechung ist mittlerweile anerkannt, dass selbst europäisches Sekundärrecht gegenüber nationalem Verfassungsrecht vorrangig sein kann. So verstieß der Art. 12a IV2 des deutschen Grundgesetz, der Frauen den Dienst an der Waffe untersagte, gegen die europäische Gleichstellungsrichtlinie (76/207/EWG) und musste nach einer entsprechenden Klage und dem Urteil des EuGH im Jahr 2000 geändert werden (Alter 2006a: 323).

Dieses Beispiel verweist bereits auf ein weiteres wichtiges Element vertikaler Kollisionsregeln: die Frage der *Direktwirkung*. Auch die Direktwirkung des Europarechts geht auf eine Entscheidung des EuGH, im Fall Van Gend & Loos von 1963, zurück. Nur so ist es Privaten möglich, sich in nationalen Gerichtsverfahren erfolgreich auf Europarecht zu berufen, ohne dass dieses zuvor in nationales Recht übernommen wurde. Dem WTO-Recht sowie den Entscheidungen in der WTO-Streitbeilegung wird dagegen die Direktwirkung von den meisten Mitgliedstaaten sowie in ständiger Rechtsprechung des EuGH derzeit abgesprochen (Herdegen 2007: 146).

Selbst wo die Suprematie und Direktwirkung internationalen Rechts anerkannt werden, geschieht dies jedoch nicht bedingungslos. So enthalten vertikale Abgrenzungsregeln oft *Vorbehalte* oder *Ausnahmen*, mit denen sich Staaten gegenüber einer andernfalls schwer zu kontrollierenden Internationalisierung des Rechts Spielräume erhalten. Die „Solange“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa hat zwar an der Suprematie des Europarechts nichts grundsätzlich geändert, aber die Fiktion des eigenen Letztentscheidungsrechts gestärkt. Auch sind viele internationale Regeln zur Handelsliberalisierung als Kombination aus Verbotsnormen negativer Integration mit Ausnahmen legitimer nationaler Regulierung konstruiert. Selbst wenn das Recht des europäischen Binnenmarkts eindeutig greift, können Mitgliedstaaten Beschränkungen des freien Warenverkehrs aufgrund „zwingender Erfordernisse“ (Tison 2002) geltend machen oder staatliche Beihilfen in Regionen mit „außergewöhnlich niedriger Lebenshaltung“ (Art. 87 Abs. 3 lit. a EGV) gewähren. Auch das System der WTO ist eines von Regel und Ausnahme (Stoll & Schorkopf 2002: 54). So kann der wichtige *Shrimp/Turtle-Fall*<sup>13</sup> gleichzeitig als Konflikt über die Abgrenzung des WTO-Rechts zum nationalen Recht sowie zu anderem internationalen Recht interpretiert werden (Paulus 2004: 80f.).

Ob eine bestimmte nationale Ausnahme geltend gemacht werden kann oder ob internationales Recht zur Anwendung kommt, hängt zudem maßgeblich davon ab,

---

<sup>13</sup> *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS58/AB/R (1998), ILM 38 (1999).



wer im Zweifelsfall die *Beweislast* trägt. Wollten EU-Mitgliedstaaten Produkte aus anderen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Gefährlichkeit von ihrem Markt ausschließen, so oblag es bislang den Unternehmen, die Unbedenklichkeit ihrer Produkte aufzuzeigen. Dem gegenüber hat die Europäische Kommission im Rahmen ihrer neuen Binnenmarktinitiative Anfang 2007 eine Verordnung vorgeschlagen, nach der künftig die Mitgliedstaaten selbst den Nachweis über die bestehende Gefährlichkeit von Produkten führen sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind und für die keine harmonisierten Regelungen bestehen.<sup>14</sup>

Nicht nur die Beweislast, sondern auch die zu erfüllenden *Beweishürden* sind mitentscheidend, ob internationales Recht anwendbar ist bzw. inwiefern nationale Ausnahmen erlaubt sind. So gelten die Grundfreiheiten (von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital) in der EU eigentlich nur, wenn eine Grenzüberschreitung vorliegt. Allerdings weicht diese Vorbedingung zunehmend auf, da der EuGH durchaus auch rein innerstaatliche Sachverhalte nach europäischem Recht beurteilt, die Reichweite der Grundfreiheiten also ausdehnt. Bis in die 1990er Jahre „it was settled law that the Treaty does not affect situations which are purely internal to a Member State“ (Oliver 1999: 784). In einigen jüngeren Urteilen hat der EuGH diese Voraussetzung eines grenzüberschreitenden Elements aber nicht mehr wiederholt und dadurch möglicherweise den Weg dafür geebnet, Vertragsrecht auf rein innerstaatliche Angelegenheiten anzuwenden (Oliver & Roth 2004: 432). Ähnlich ist die Anwendbarkeit des europäischen Beihilferechts an die Voraussetzung geknüpft, dass eine nationale Beihilfemaßnahme einen möglichen Effekt auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten hat. Tatsächlich bildet dieses Kriterium keine Hürde, da die Kommission einen solchen Effekt fast automatisch für jegliche Art von Beihilfen unterstellt (Wishlade 2003: 10). Auch kann der Spielraum für nationale Ausnahmen ganz unterschiedlich ausfallen, je nachdem ob sich die Beweishürde an nationalen oder supranationalen Kriterien ausrichtet. So profitieren unterschiedliche Regionen von staatlichen Beihilfen, je nachdem ob sie als unterentwickelt im nationalen oder im europäischen Vergleich gelten. Während die EU im Warenhandel bei ihren Sicherheitsstandards ein Präventionsprinzip verfolgt, das Produktrisiken auch bei fehlendem wissenschaftlichen Nachweis einbezieht, verlangt die WTO im Anwendungsbereich des SPS-Abkommens<sup>15</sup> gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, dass ein Produkt potentiell schädlich ist. Aufgrund des Vorrangs der WTO- vor den EU-Standards konnte sich die EU deshalb in den Fällen GMO (genetically modified organisms) und dem Hormon-Fleisch Streit mit den USA nicht durchsetzen und durfte amerikanischen Produkten den Zugang zum EU Markt nicht verwehren. Verglichen mit der Rechtsprechung

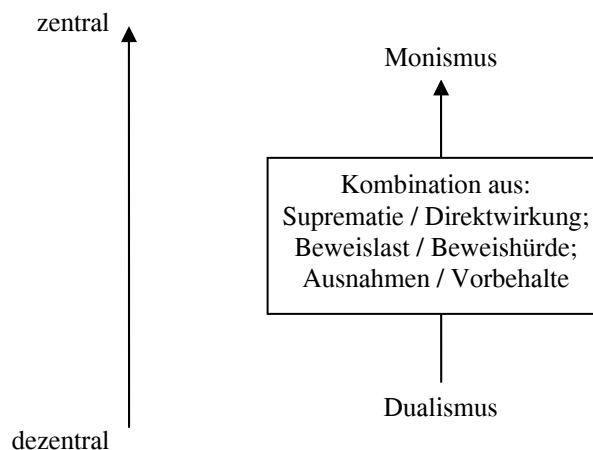
---

<sup>14</sup> Siehe Fußnote 7.

<sup>15</sup> SPS steht für „Sanitary and Phytosanitary Measures“.

des EuGH, so argumentiert Christian Joerges (2007: 18f.), greift die WTO damit stärker in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein. Abbildung 3 verdeutlicht das Spektrum vertikaler Kollisionsregeln.

**Abbildung 3: Internationalisierung vertikaler Kollisionsregeln**



Neben der Frage, wie nationales Recht abgegrenzt werden kann – horizontal von ausländischem, vertikal von supranationalem Recht – stellt sich zunehmend auch die Frage nach dem Verhältnis supranationaler Teilrechtsordnungen untereinander. Die hier vorgenommenen Abgrenzungen haben mittelbar Auswirkungen auf die zu analysierenden Kollisionsregeln zur nationalen Ebene. „Regime complexity“ (Drezner 2007) führt zu neuen Rechtskonflikten und macht die Bestimmung einer weiteren horizontalen oder vertikalen Kollisionsregel auf supranationaler Ebene nötig. Die genannten Konflikte der EU mit der WTO im Warenverkehr sind für eine Über- und Unterordnung ein Beispiel. Bei der Warenverkehrsfreiheit geht die Verpflichtung innerhalb der EU, die Rechtsordnung anderer Mitgliedstaaten anzuerkennen, deutlich weiter als innerhalb der WTO (Maier 2007a). Verschiedene Widersprüche sind denkbar. Nach Joel P. Trachtman (2007) steht die Meistbegünstigungsklausel der WTO in Konflikt mit dem „geschlossenen“ Binnenmarkt der EU, da hier nur innerhalb der EU die Produktregulierung anderer Länder als grundsätzlich gleichwertig anerkannt wird. Nach Claus-Dieter Ehlermann und Martin Goyette (2006) bestehen zwischen den Beihilferegeln der EU und der WTO verschiedene Widersprüche, die dazu führen können, dass von der EU nicht beanstandete Beihilfen von der WTO angegriffen werden. Umgekehrt werden die Beihilferegeln der EU insbesondere von großen europäischen Unternehmen als zu strikt kritisiert, da

ihnen innerhalb der EU Beihilfen untersagt bleiben, die im Rahmen des WTO-Rechts möglich sind und sie somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren globalen Konkurrenten fürchten (vgl. Soltesz 2005).

Manche Widersprüche wirken unterschwellig, da Akteure nicht unbedingt ein Interesse haben, durch Klagen die jeweilige Reichweite der verschiedenen Rechtsordnungen zu bestimmen. So schrecken Entwicklungsländer sicherlich davor zurück, vor der WTO die von Joel P. Trachtman (2007) angemerkte Unvereinbarkeit der Privilegien des Binnenmarktes mit dem WTO-Recht klären zu lassen, weil sie ökonomische Nachteile fürchten.

### **Erklärung: Antriebskräfte und Weichensteller der Internationalisierung**

Nach der Beschreibung und Typologisierung der verschiedenen Kollisionsregeln sollen diese erklärt werden. Weshalb können wir unterschiedlich stark internationalisierte Kollisionsregeln beobachten (Ausmaß der Internationalisierung)? Unter welchen Rahmenbedingungen verläuft der Prozess der Internationalisierung eher in transnationaler oder supranationaler Richtung (Art der Internationalisierung)? Im Einklang mit dem Sfb-Forschungsprogramm wird zwischen materiellen, institutionellen und ideellen Antriebskräften sowie Weichenstellern unterschieden. Dabei konzentriert sich die Analyse jeweils auf zwei konkurrierende Erklärungskomplexe: materielle und institutionelle Antriebskräfte zur Erklärung des Ausmaßes der Internationalisierung sowie materielle und ideelle Weichensteller zur Erklärung der Art der Internationalisierung. Da Beschreibung und Erklärung in einer Projektphase zu bewältigen sind, muss dieser systematische Analyserahmen offen bleiben für eine Reformulierung oder Ergänzung der Erklärungsfaktoren.

Zunächst sollen zwei konkurrierende, aber nicht notwendigerweise unvereinbare,<sup>16</sup> Erklärungen zu den *Antriebskräften* der Internationalisierung von Kollisionsregeln untersucht werden – einerseits die *materiellen* Interessen der beteiligten Akteure, insbesondere der nationalen Regierungen, sowie andererseits die *institutionellen* Eigendynamiken bei sich überlagernden und widersprechenden Rechtsordnungen.

Aus Sicht der materiellen Interessen *nationaler Regierungen* kann die Internationalisierung von Kollisionsregeln als rationaler Tausch nationaler Politikautonomie gegen andere Güter, insbesondere Handelsvorteile, verstanden werden (McCall Smith 2000). Durch die Abstimmung zwischen nationalen Rechtsordnungen und durch die Einigung auf supranationales Recht können Externalitäten nationaler Re-

---

<sup>16</sup> Im Sinne des akteurszentrierten Institutionalismus (Mayntz & Scharpf 1995) werden materielle Interessen und institutionelle Eigendynamiken hier als Erklärungsfaktoren auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen verstanden. Demnach schließen sich akteursbezogene und institutionelle Erklärungen zwar nicht aus, analytisch besteht jedoch eine Hierarchie, wonach institutionelle Erklärungen, soweit vorhanden, akteursbezogenen vorzuziehen sind.

gulierung vermieden bzw. internalisiert sowie unnötige Transaktionskosten, die den Beteiligten durch Rechtsvielfalt und -unsicherheit entstehen, verringert werden. Externalitäten nationaler Regulierung ergeben sich, wenn ausländische Firmen nur durch Anpassung an nationale Normen Handel treiben oder ihre Fusionen in verschiedenen Jurisdiktionen anmelden müssen, aber auch wenn niedrige Sozial- und Umweltstandards eines Landes ein anderes unter Wettbewerbsdruck setzen. Mit der wirtschaftlichen Globalisierung und dem Wandel zum regulativen Staat ist der Druck gewachsen, Externalitäten zu vermeiden und Effizienzgewinne zu erzielen (vgl. Budzinski 2006a). Trotz dieses funktionalistischen Arguments erfolgt die Internationalisierung einer Kollisionsregel jedoch nicht automatisch, sondern erst durch eine bewusste (Re-)Definition der beteiligten nationalen Regierungen.<sup>17</sup> Das Ausmaß der Internationalisierung hängt in dieser Perspektive von der ausdrücklichen Zustimmung der Regierungen ab.<sup>18</sup> Die Hypothese zu materiellen Antriebskräften lautet deshalb:

*Arbeitshypothese 1: Je deutlicher die erhofften Vorteile die Kosten des Autonomieverlustes überwiegen, desto eher werden nationale Regierungen die Internationalisierung einer Kollisionsregel beschließen.*

Die Politikwissenschaft beschäftigt sich traditionell mit der expliziten Einigung auf Recht und weniger mit der Tatsache, dass Gerichte durch die Anwendung von Normen Richterrecht schaffen, das dann seinerseits die explizit vereinbarten Regeln vervollständigt. In institutionellen Erklärungen kann dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Hier wird bestritten, dass die Regierungen einen einmal begonnenen Internationalisierungsprozess kontrollieren oder überhaupt vorhersehen können. Stattdessen wird betont, dass Kollisionsregeln von vielfältigen Kompromissen zwischen verschiedenen Parteien geprägt sind, die die Vereinbarung in einer Situation unvollständiger Information treffen. Recht ist als unvollständiger Vertrag zu verstehen, der für seine spätere Anwendung der Auslegung bedarf. Die Entwicklung von Kollisionsregeln geht daher über die einmal getroffenen Vereinbarungen hinaus. Insbesondere von der Präzision der jeweiligen Regeln kann es abhängen, inwieweit sich derartige institutionelle Eigendynamiken entwickeln können (vgl. Abbott et al. 2000).

Zunächst bieten unvollständige Regeln institutionellen *Entrepreneurs* die Gelegenheit, den vorhandenen Interpretationsspielraum im Sinne ihres institutionellen

---

<sup>17</sup> Neben den Regierungen gehören supranationale und private Akteure zu den möglichen Antriebskräften der Internationalisierung. Da sie nicht Träger staatlicher Souveränität sind, bedürfen sie aber institutioneller Rechte, um ihren Einfluss geltend zu machen, weshalb sie im Folgenden unter den institutionellen Erklärungen subsumiert werden.

<sup>18</sup> Im Hinblick auf supranationale Delegation schreibt etwa Andrew Moravcsik: „Perhaps most important, the scope of delegation is explicitly limited by national governments“ (1993: 513).

Eigeninteresses zu nutzen und zu dehnen. Recht gut erforscht ist am Beispiel des EuGH die Frage, weshalb einmal verabschiedetes europäisches Recht eine Eigendynamik entwickeln kann, die dazu führt, dass seine Anwendung den ursprünglich von den nationalen Regierungen bezweckten Rahmen übersteigt.<sup>19</sup> Hinzu kommt das Verhalten *privater Akteure*, meist Unternehmen oder auch Vertreter der Zivilgesellschaft, denen zwar kein generelles Eigeninteresse an der Internationalisierung von Kollisionsregeln unterstellt werden kann, die aber bei bestehender Rechtspluralität das für sie günstigste Recht auswählen und durchsetzen können, wodurch sie die Internationalisierung von Kollisionsregeln vorantreiben. Hierfür ist auch entscheidend, welche Möglichkeiten privaten und supranationalen Akteuren eingeräumt werden, vor internationalen oder ausländischen Gerichten zu klagen. Durch die Suprematie und Direktwirkung des Europarechts und das System der Vorabentscheidungsverfahren sind europäische Rechtspositionen auch von Privatpersonen gut bewirkbar. Anders ist es bei der WTO, die das Klagerecht auf Staaten begrenzt, so dass Unternehmen nur mit Hilfe ihres Heimatstaates, aber nicht gegen ihn, Positionen durchsetzen können (Alter 2006b). Daraus ergeben sich zwei leicht unterschiedliche Hypothesen, wonach abhängig von den bestehenden Regeln unterschiedlich starke Eigendynamiken in Richtung einer weiteren Internationalisierung des Rechts zu erwarten sind.

*Arbeitshypothese 2a: Je mehr Interpretationsspielraum eine bestehende Kollisionsregel bietet, desto eher werden institutionelle Entrepreneurs diesen Spielraum zur Internationalisierung der Kollisionsregel nutzen.*

---

<sup>19</sup> Umstritten bleibt dabei jedoch die Frage, wie autonom internationale Gerichte in der Rechtsauslegung sind (vgl. Alter 2006a: 313, 324). Der EuGH muss seine Verfahren durch Entscheidungen beenden, wie wenig aussagekräftig das zu Grunde liegende Recht auch sein mag. Dabei bewegt er sich in der Frage, wie er die zugrundeliegenden „unvollständigen Verträge“ auf konkrete Fälle anwenden soll, nicht im luftleeren Raum, sondern orientiert sich an der bestehenden Rechtsprechung und den in Zeitschriften veröffentlichten Argumentationen der Profession. Zudem ist er der europäischen Integration, und nicht etwa der fortdauernden nationalen Souveränität, verpflichtet. Da der EuGH nicht von Wahlen abhängig ist und langfristig handelt, bereitet er typischerweise neue Interpretationen längerfristig vor, die bei den Mitgliedstaaten umstritten sein können, wie Geoffrey Garrett et al. (1998) zeigen. Dabei hat der EuGH insofern einen großen Handlungsspielraum als die Mitgliedstaaten auf unliebsame Urteile kaum reagieren können. Da der Vertrag nur einstimmig und die Richtlinien höchstens mit qualifizierter Mehrheit – bei Vorlage eines entsprechenden Vorschlags der Europäischen Kommission – geändert werden können, reicht es, wenn der EuGH mit seiner Politik eine Minderheit und im Extremfall nur einen Mitgliedstaat besser stellt, um sich selbst vor Sanktionen zu schützen (Tsebelis & Garrett 2001). Allerdings muss er nicht nur auf materielle Politikinteressen, sondern auch auf institutionelle Interessen der Mitgliedstaaten achten, da diese sich trotz einer fallweisen Bevorzugung ihrer materiellen Interessen durch den EuGH gegen dessen allgemeine Aufwertung stellen können.

*Arbeitshypothese 2b: Je mehr Wahl- und Klagemöglichkeiten eine bestehende Kollisionsregel bietet, desto eher werden private oder supranationale Akteure diese Möglichkeiten zum eigenen Vorteil nutzen und somit indirekt zu einer Internationalisierung der Kollisionsregel beitragen.*

Des Weiteren ist die Art der Internationalisierung von Kollisionsregeln, ihre supranationale oder transnationale Ausrichtung, so die Ausgangsvermutung, wiederum auf zwei *Weichensteller* zurückzuführen: die *materielle* Macht- und Interessenkonstellation der beteiligten Akteure und den Grad der Übereinstimmung der *ideellen* Grundüberzeugungen zwischen den Jurisdiktionen. Die Arbeitshypothesen sind analog zueinander konstruiert und erwarten jeweils eine Supranationalisierung bei einer vorhandenen Machtsymmetrie, einer Interessenhomogenität oder einem Grundkonsens bzw. eine Transnationalisierung bei deren Abwesenheit. Obwohl die Supranationalisierung damit voraussetzungsreicher ist, bedeutet dies aber nicht, dass Transnationalisierung zwangsläufig einen geringeren Wandel von Staatlichkeit nach sich zieht. Deutlich wird dies etwa an der extra-territorialen Anwendung des amerikanischen Wettbewerbsrechts (Torremans 1996; Raustiala 2006).

Als materielle Weichensteller kommen die Machtverteilung und die Interessenkonstellation der beteiligten Staaten in Frage. Eine gängige Annahme lautet, dass Staaten mit einer schwächeren Verhandlungsposition gegenüber anderen Staaten eine größere Vorliebe für die Delegation rechtlicher Kompetenzen auf supranationale Akteure haben (Kahler 2000: 665). Verhandlungsstarke Staaten hingegen bevorzugen demnach eine expansive Auslegung des eigenen Rechts, wie sich an der extraterritorialen Anwendung amerikanischen Wettbewerbs- und Wertpapierrechts und in zunehmendem Maße auch an der Praxis der EU zeigt (Raustiala 2006). Liegt eine besonders asymmetrische Machtverteilung vor, wird es den schwächeren Staaten daher kaum gelingen, stärkere Staaten auf supranationales Recht zu verpflichten (McCall Smith 2000: 165). Gleichzeitig ist eine Internationalisierung von Kollisionsregeln in dieser Situation nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern die Lage lediglich in Richtung einer Transnationalisierung vorgeprägt. Umgekehrt sind die Chancen einer Supranationalisierung am größten, wenn ein ausgeglichenes Machtverhältnis zwischen den beteiligten Staaten besteht.<sup>20</sup>

Analog dazu lässt sich auch die vorherrschende Interessenkonstellation als materieller Weichensteller verstehen. Bei größtenteils homogenen Interessen der beteiligten Staaten – nicht nur bei konkreten und aktuellen Fragen, sondern vor allem im Hinblick auf das längerfristige institutionelle Arrangement – etwa bei der Koordinierung technischer Standards, ist die Delegation von Kompetenzen auf supranationale Ebene am wahrscheinlichsten (Abbott & Snidal 2000: 441). Im Falle heteroge-

---

<sup>20</sup> Diese Erwartung steht auch im Einklang mit der zweiten Hypothese des Teilprojekts A2 hinsichtlich der Antriebskräfte einer Judizialisierung des internationalen Streitverhaltens (Sfb 597 2006: 203f.).

ner Interessen hingegen ist die Einigung auf einheitliche Regeln besonders kostspielig und das Risiko unbeabsichtigter Kontrollverluste durch die Delegation von Kompetenzen an Dritte überdurchschnittlich hoch (ebenda: 440f.). Kommt es trotz bestehender Interessenkonflikte zu einer Internationalisierung von Kollisionsregeln, so geschieht dies eher dezentral (Budzinski 2006b: 7f.) und mit transnationaler Ausrichtung – durch das unilaterale Vorgehen einzelner oder einen Prozess der zwischenstaatlichen Kompromissuche und der Minimierung der jeweiligen Autonomieverluste. Entsprechend der beschriebenen Wirkungsmechanismen lauten die alternativen Arbeitshypothesen zu materiellen Weichenstellern demnach:

*Arbeitshypothese 3a: Je symmetrischer die Machtverteilung zwischen den beteiligten Staaten, desto eher wird eine Kollisionsregel in vertikaler Richtung (Supranationalisierung) internationalisiert. Je asymmetrischer die Machtverteilung zwischen den beteiligten Staaten, desto eher wird eine Kollisionsregel in horizontaler Richtung (Transnationalisierung) internationalisiert.*

*Arbeitshypothese 3b: Je homogener die Interessen der beteiligten Staaten, desto eher wird eine Kollisionsregel in vertikaler Richtung (Supranationalisierung) internationalisiert. Je heterogener die Interessen der beteiligten Staaten, desto eher wird eine Kollisionsregel in horizontaler Richtung (Transnationalisierung) internationalisiert.*

Bei der Ermittlung der möglichen ideellen Weichensteller wird sich die Untersuchung darauf konzentrieren, den Grad der Übereinstimmung von Grundüberzeugungen zwischen den beteiligten Staaten und innerhalb der relevanten *epistemic communities* (Haas 1992) festzustellen. Grundüberzeugungen beziehen sich auf Kausalbeziehungen (*causal beliefs*), etwa bei der Lösung eines bestimmten Problems und auf normative Fragen (*principled beliefs*), z.B. bei der Entscheidung über politische Zielsetzungen (Goldstein & Keohane 1993). Wie legitim eine bestimmte Politik empfunden wird, hängt unter anderem davon ab, ob sie im Einklang mit herrschenden Grundüberzeugungen steht. Eine Supranationalisierung von Jurisdiktion ist daher wahrscheinlicher, wenn sie sich aus einem Grundkonsens zwischen den beteiligten Staaten rechtfertigen lässt und von der herrschenden Meinung der relevanten *epistemic community*, etwa der juristischen Profession oder den Wettbewerbsökonomern, unterstützt wird. Im Falle gegensätzlicher Grundüberzeugungen werden Staaten vermehrt das eigene Recht auf unilaterale Fragen anwenden oder sich um schrittweise transnationale Annäherung bemühen.

Ein mögliches Beispiel für die Weichenstellerfunktion unterschiedlicher intellektueller Traditionen, sowohl hinsichtlich der angestrebten Ziele als auch der dafür einzusetzenden Instrumente, ist die Wettbewerbspolitik. Während für die europäische Kartellkontrolle der Freiburger Ordoliberalismus prägend war, spielt in den USA die Chicago School die bestimmende Rolle. So herrscht in Europa die An-

nahme vor, dass politische Steuerung notwendig ist, um einen freien und fairen Wettbewerb auf Märkten zu sichern. Im Mittelpunkt der ökonomischen Analyse stehen Unternehmensgröße und Marktmacht. In den USA interessieren dagegen die Stellung der Verbraucher und die Markteffizienz. Während Pläne zu einer Supranationalisierung des Wettbewerbsrechts bislang nicht durchsetzbar waren, werden zunehmend Maßnahmen der transnationalen Koordinierung und wechselseitigen Anpassung unternommen (Wigger 2005). Die Arbeitshypothese zur ideellen Weichenstellung lautet daher:

*Arbeitshypothese 4: Je harmonischer die Grundüberzeugungen der beteiligten Staaten und epistemic communities, desto eher wird eine Kollisionsregel in vertikaler Richtung (Supranationalisierung) internationalisiert. Je disharmonischer die Grundüberzeugungen, desto eher wird eine Kollisionsregel in horizontaler Richtung (Transnationalisierung) internationalisiert.*

Zwei vorsichtige Abschlussbemerkungen zum Erklärungsvorhaben sind notwendig: Erstens dürfen die beschriebenen Erklärungsfaktoren nicht zwangsläufig als eine zeitliche Sequenz – zunächst Antriebskräfte, dann Weichensteller – verstanden werden. So können umgekehrt die Weichen in Richtung einer supranationalen oder transnationalen Internationalisierung bereits gestellt sein, bevor tatsächlich Antriebskräfte wirken.

Zweitens mag sich die klare Trennung – Antriebskräfte erklären das Ausmaß, Weichensteller die Art der Internationalisierung – im Lauf der Untersuchung an manchen Stellen als zu abstrakt herausstellen. So werden institutionelle Entrepreneurs unter Umständen nicht nur ein allgemeines Interesse an Internationalisierung, sondern auch an einer bestimmten Art der Internationalisierung haben. Gleichzeitig können homogene Interessen oder Grundüberzeugungen das Ausmaß der Internationalisierung verstärken. Im Dienste eines schlanken Forschungsdesigns (*parsimony*) ist aber zunächst die Erklärungskraft des vorgestellten Ansatzes auszuloten, bevor komplexere Wirkungszusammenhänge behandelt werden.

Ein Weg, wie sich die Hypothesen zu Antriebskräften und Weichenstellern miteinander verbinden und so verfeinern ließen, könnte in der Unterscheidung verschiedener Phasen der Internationalisierung von Kollisionsregeln liegen. So erscheint die Kombination der Arbeitshypothesen 1 und 3b zur Erklärung einer ursprünglichen Delegation von Kompetenzen auf supranationale Ebene plausibel. Stimmen nationale Regierungen darin überein, dass sie sich jeweils Vorteile von einer stärkeren Internationalisierung versprechen, werden sie einer Delegation von Kompetenzen auf supranationale Ebene zustimmen. Ist die Supranationalisierung einmal erfolgt, können sich die Interessen der Staaten (z.B. durch Regierungswechsel) bzw. ihre Interessenkonstellation (z.B. durch Ausdehnung auf neue Mitgliedstaaten) allerdings entscheidend verändern. In diesem Fall, so lehrt der *Principal-*



*Agent*-Ansatz, befördern heterogene Interessen der Prinzipale die Eigenständigkeit der supranationalen Agenten, da es ihnen nicht mehr gelingt, den Agenten in seine Schranken zu weisen (Tsebelis & Garrett 2001). Zur Erklärung der weiteren Anwendung und Auslegung einer einmal vereinbarten Regel erschiene die Kombination der Arbeitshypothesen 2a und 3b demnach wenig plausibel, sondern bedürfte einer Reformulierung: Ist die Supranationalisierung einer Kollisionsregel durch Delegation erst einmal erfolgt, erleichtern Interessenunterschiede zwischen den Staaten die weitere Supranationalisierung durch institutionelle Entrepreneurs, während fort-dauernd gleiche Interessen der Staaten dies verhindern könnten.

### **3.4.2 Untersuchungsmethode**

Anders als die bereits laufenden Sfb-Projekte steht das vorliegende Teilprojekt vor der Herausforderung, Beschreibung und Erklärung in einer Phase zu bewältigen. Dies wird erstens dadurch erleichtert, dass wir von Vorarbeiten verwandter Projekte profitieren können und, zweitens, eine starke Fokussierung auf den zentralen, zugleich aber spezifischen Aspekt der Kollisionsregeln, erfolgt. Die Fallauswahl begründet sich in erster Linie dadurch, dass in der Beschreibung das Spektrum vorhandener Kollisionsregeln in zwei zentralen Bereichen des Wirtschaftsrechts möglichst umfassend und systematisch abgedeckt werden soll. Das Erklärungsziel wird eine frühzeitige Auswahl von konkreten Konflikten über die Abgrenzung pluraler Rechtsordnungen (im Folgenden auch: Kollisionskonflikte) innerhalb der Fallstudien erfordern, die wegweisend für die Entwicklung der Kollisionsregeln waren und die Variation unterschiedlicher Antriebskräfte und Weichensteller berücksichtigen. Um diese Auswahl informiert treffen zu können, wird auf bestehende Kontakte mit politikwissenschaftlichen und juristischen Experten zurückgegriffen (siehe Kooperationen). Als externer Kooperationspartner konnte mit Generalanwalt Miguel P. Maduro auch ein Praktiker gewonnen werden, der durch seine Tätigkeit am Europäischen Gerichtshof die Weiterentwicklung von Kollisionsregeln selbst mit beeinflusst und aus nächster Nähe beobachtet. Methodisch verfolgt das Teilprojekt einen qualitativen Ansatz und wird sich überwiegend auf die Analyse von Rechtsdokumenten und die Durchführung halbstandardisierter Hintergrundinterviews stützen.

Die Beschreibung der Entwicklung unterschiedlicher Kollisionsregeln erfolgt in zwei Rechtsgebieten, der Warenverkehrsfreiheit und dem Wettbewerbsrecht, und auf zwei Ebenen, der europäischen und der globalen, und zwar jeweils in ihrem Verhältnis zur nationalen Ebene (siehe Tabelle 2). Vier politikwissenschaftliche Fallstudien befassen sich jeweils mit der Entwicklung von Kollisionsregeln in einem Rechtsgebiet und auf einer Ebene. Zwei weitere politikwissenschaftliche Teilstudien untersuchen die Kollisionsregeln in der Warenverkehrsfreiheit und der Beihilfekontrolle zwischen europäischer und globaler Ebene. Da es sich hier um die

Pluralität verschiedener supranationaler Regime handelt, entfällt die Einordnung in Tabelle 2. Eine juristische Dissertation wird zudem die Grundlage für die politikwissenschaftliche Systematisierung und Erklärung der Kollisionsregeln liefern und Rechtsdogmatik, Gesetzgebung und Rechtsprechung in den beiden Rechtsgebieten vergleichen. Die Betreuung erfolgt in enger Kooperation mit den rechtswissenschaftlichen Kollegen Christian Joerges und Gerd Winter.

**Tabelle 2: Vorläufige Einordnung der Fälle**

Transnationalisierung	Supranationalisierung	
	stark	schwach
stark	Warenverkehrsfreiheit EU	Warenverkehrsfreiheit GATT/WTO
schwach	Wettbewerbsrecht EU	Wettbewerbsrecht global

Im Bereich der Warenverkehrsfreiheit haben sich aufgrund der frühen Bedeutung des Warenhandels Recht und Territorium vermutlich besonders stark entkoppeln können. Mit dem Freihandelsregime der EU und der WTO existieren zwei Vergleichsfälle mit unterschiedlich stark internationalisierten Kollisionsregeln, horizontal zwischen den Mitgliedern und vertikal zwischen mitgliedstaatlichem und supranationalem Recht. Die Einordnung der Warenverkehrsfreiheit im Rahmen des GATT/der WTO als „schwach supranationalisiert“ (siehe Tabelle 2) ist nicht unproblematisch, soll hier aber nur im Vergleich zur europäischen Ebene verstanden werden. Unter Zuhilfenahme der in den Teilprojekten A1 und A2 geleisteten Arbeit wird in zwei qualitativen Fallstudien die Entwicklung der Kollisionsregeln im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit in der EU und der WTO seit den Anfängen nachgezeichnet.

Als weiteres, bisher im Sfb kaum vertretenes, für die Rolle des Staates im Wirtschaftsleben zentrales Rechtsgebiet wird das Wettbewerbsrecht untersucht. Das Wettbewerbsrecht richtet sich mit der Kartell- und Fusionskontrolle und dem Verbot eines Missbrauchs von Marktmacht an private Akteure; von der Beihilfekontrolle sind dagegen öffentliche Akteure betroffen. Während das Wettbewerbsrecht in Europa mittlerweile insgesamt stark supranationalisiert ist und sogar Maßnahmen der Re-Dezentralisierung zu verzeichnen sind (McGowan 2005), verläuft die Internationalisierung auf globaler Ebene langsamer und wenn, dann eher transnational. Mit der Subventionskontrolle umfasst die Untersuchung zudem einen weiteren Fall zweier potenziell überlappender internationaler Rechtsordnungen (Ehlermann & Goyette 2006).

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Entwicklung der Kollisionsregeln in den ausgewählten Bereichen, die ihren Ursprung teilweise noch vor dem „Goldenen Zeitalter“ des DRIS haben, im Wesentlichen jedoch seit den 1960er Jahren eine schrittweise Internationalisierung durchlaufen. Beim Warenverkehr erfuhr die nationale politische Autonomie in den 1950er und 1960er Jahren durch das Freihand-

delsregime der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des GATT erste Einschränkungen. Auch die Grundlagen einer supranationalen europäischen Wettbewerbspolitik wurden bereits in den Römischen Verträgen von 1957 gelegt und dann schrittweise verwirklicht, beginnend mit der Kartellkontrolle in den 1960er Jahren über eine Stärkung der Fusionskontrolle seit den 1970er Jahren und der Beihilfekontrolle seit dem Ende der 1980er Jahre (Cini & McGowan 1998: 36f.). Auf globaler Ebene hat die Transnationalisierung des Wettbewerbsrechts bereits in den 1940er Jahren durch die extraterritoriale Anwendung amerikanischen Rechts ihren Anfang genommen, aber erst seit den 1980er und 1990er Jahren wurden weitere Internationalisierungsschritte getan, etwa durch die extraterritoriale Anwendung europäischen Rechts, bilaterale Abkommen oder die Gründung des International Competition Network (ICN; vgl. Wigger 2005).

Methodisch verfolgt das Teilprojekt einen qualitativen Ansatz; zu Beginn soll aber auch eine Datenbank zur Entwicklung von Kollisionskonflikten erstellt werden, die einen quantitativen Eindruck von der Internationalisierung von Kollisionsregeln gibt und eine Grundlage für die Auswahl genauer zu analysierender Konflikte bietet.<sup>21</sup> Das Hauptziel der Beschreibungsphase liegt in einer qualitativen Beschreibung und Typologisierung des Wandels von Kollisionsregeln, die sich an den oben vorgestellten Kategorien orientiert. Damit die Beschreibung nicht die spätere Erklärung durch verschiedene Antriebskräfte vorentscheidet, wird sich die Analyse sowohl auf die politische Aushandlung primärer Rechtsdokumente, etwa internationaler Verträge, als auch auf ihre Anwendung und Auslegung in wegweisenden Gerichtsentscheidungen erstrecken, und dabei die jeweilige politikwissenschaftliche und juristische Sekundärliteratur mit berücksichtigen.

Die Erklärung, weshalb sich die Kollisionsregeln unterschiedlich entwickeln, wird sich auf eine Prozessanalyse ausgewählter Kollisionskonflikte stützen. Die vorgestellten Arbeitshypothesen zu Antriebskräften und Weichenstellern sollen dabei keinem Test im strikten Sinne unterzogen werden, sondern dienen der Fokussierung der Untersuchung und als Kriterien einer systematischen Auswahl der Kollisionskonflikte. Frühzeitig, sobald eine erste Erhebung zu den unterschiedlichen Kollisionsregeln und zu wesentlichen Veränderungen stattgefunden hat, wird die Fest-

---

<sup>21</sup> Über die Zahl der Warenverkehrsstreitigkeiten in Europa geben die Rechtsprechungsstatistiken der europäischen Gerichtshöfe Aufschluss (<http://curia.europa.eu/de/instit/presentation/fr/>). Die Wettbewerbsentscheidungen der Europäischen Kommission sowie der nationalen Wettbewerbsbehörden werden von der Generaldirektion Wettbewerb statistisch erfasst ([http://ec.europa.eu/comm/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html)). Nach internationalen Streitschlichtungsverfahren in den Bereichen der Warenverkehrsfreiheit sowie der Subventionskontrolle lässt sich über die WTO-Seite suchen ([http://www.wto.org/english/tratop\\_e/dispu\\_e/find\\_dispu\\_cases\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/find_dispu_cases_e.htm)). Die transatlantische Kooperation im Bereich des Wettbewerbsrechts wird in den jährlichen Berichten der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zusammengefasst (<http://europa.eu/scadplus/leg/en/lvb/l26101.htm>).

legung auf einzelne Kollisionskonflikte erfolgen. Dafür soll auch auf die Expertise der verschiedenen (unter Kooperation) aufgeführten Experten zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der Antriebskräfte, den materiellen Interessen der beteiligten Staaten sowie der institutionellen Eigendynamik durch Entrepreneurs und das Verhalten betroffener Unternehmen wird bereits die Beschreibung einen ersten Hinweis liefern – je nachdem, ob sich die entscheidenden Schritte zu einer Internationalisierung von Kollisionsregeln stärker an politischen Aushandlungsprozessen oder an Fällen der Rechtsanwendung und -fortbildung festmachen lassen. Die Prozessanalyse soll in Zweifelsfällen genaueren Aufschluss geben. Bei den Weichenstellern, der An- bzw. Abwesenheit einer Machtsymmetrie, einer Interessenhomogenität oder eines Grundkonsenses ist auf breite Variation zu achten, wengleich sich nicht für jede mögliche Konstellation ein passender Kollisionskonflikt finden und analysieren lassen wird. Die Machtverteilung hängt maßgeblich von der Größe der Länder ab, die an einem Streitfall beteiligt sind. So werden Kollisionskonflikte mit Beteiligung der USA, Deutschlands sowie jeweils einem kleinen europäischen und nicht-europäischen Land ausgewählt. Diese Länderauswahl soll auch der abschließenden Sfb-Phase zu den Auswirkungen der Internationalisierung zugrunde gelegt werden. Als Streitfälle mit besonders heterogener Interessenstruktur bieten sich verschiedene internationale Großfusionen an; homogene Interessen hingegen finden sich eher bei der Warenverkehrsfreiheit. Auf die grundsätzlich unterschiedlichen Überzeugungen, die den Instrumenten und Zielen der amerikanischen und deutschen Wettbewerbspolitik zugrunde liegen, wurde bereits hingewiesen. Demgegenüber besteht ein breiter Grundkonsens etwa bezüglich der Vorteile des Freihandels.

Zunächst soll die Beschreibung wegweisender Kollisionskonflikte die zuvor erstellte Typologie von Kollisionsregeln veranschaulichen. In erster Linie dient die Prozessanalyse (*process tracing*; Bennett & George 2001) aber dazu, möglichst lückenlos den Prozess der Änderung (oder Beibehaltung) einer bestimmten Kollisionsregel nachzuvollziehen. Erstens können dadurch möglicherweise zusätzliche Erklärungsfaktoren identifiziert oder solche, die ursprünglich als erklärungskräftig vermutet wurden, ausgeschlossen werden. Zweitens erlaubt dieses Vorgehen über einen bloßen Zusammenhang hinaus, auch den jeweils wirksamen Kausalmechanismus (*causal mechanism*; Elster 1999) näher zu bestimmen. Jenseits einer bloßen Bestätigung oder Widerlegung der aufgestellten Arbeitshypothesen kann eine Fallstudie damit zu einer theoretischen Verfeinerung beitragen (Gerring 2004).

Zusätzlich zu den Rechtsquellen und der Sekundärliteratur aus der Beschreibungsphase werden für die Prozessanalyse der Kollisionskonflikte halbstandardisierte Hintergrundinterviews mit – gegenwärtigen und ehemaligen – Angehörigen der nationalen Verwaltungen, der europäischen bzw. internationalen Institutionen sowie der beteiligten Unternehmen geführt. Insbesondere sollen dadurch die oftmals spärlichen Informationen aus politischen und rechtlichen Entscheidungsdo-

kumenten im Hinblick darauf ergänzt werden, inwieweit im Konfliktverlauf eine Abwägung zwischen verschiedenen Regeln und Interessen stattgefunden hat und was letztlich den Ausschlag in die eine oder andere Richtung gegeben hat. Im Rahmen der jeweiligen Fallstudien sind daher Interviewreisen nach Brüssel (EU-Kommission), Luxemburg (EuGH), Genf (WTO) sowie Washington (Federal Trade Commission) vorgesehen. Angestrebt werden ca. 30-40 Hintergrundinterviews zu jedem der beiden Rechtsgebiete.

#### **Exkurs: Kooperationspartner**

Kooperationsbeziehungen bestehen zu folgenden für das Teilprojekt einschlägigen Kollegen und Kolleginnen:

Recht/ Regulierung allgemein:

Prof. Damian Chalmers, LSE  
Prof. Joel Trachtman, Fletcher School

Wettbewerbsrecht:

Prof. Michelle Cini, Bristol  
Prof. Hussein Kassim, East Anglia  
Prof. Stephen Wilks, Exeter

Warenhandel:

Prof. Michelle Egan, American University  
Prof. Peter Holmes, Sussex  
Prof. Miguel Poiars Maduro, Generalanwalt, Europäischer Gerichtshof  
Prof. Jacques Pelkmans, Collège de Bruges

### **3.4.3 *Arbeitsprogramm und Zeitplan***

Das Arbeitsprogramm für die Projektphase von 2008-2010 ist in die beiden Blöcke der Beschreibung und Erklärung untergliedert. Das Beschreibungsziel soll spätestens zur Mitte der Projektlaufzeit, idealerweise schon etwas früher, erreicht sein. Die anschließende Untersuchung der Erklärungsfaktoren wird nach einer ähnlichen Aufteilung von Arbeitsschritten erfolgen und gegen Ende der Projektphase den notwendigen Raum für die Vorbereitung der Analyse der Konsequenzen lassen.

Die *Beschreibung* beginnt mit einer vollständigen Erfassung der historischen Entwicklung der Kollisionsregeln in Fallstudien zu den ausgewählten Rechtsgebieten sowie mit der Erstellung einer Datenbank zur Überprüfung der vermuteten Zunahme von Kollisionskonflikten über die Zeit. In einem Wechsel zwischen zusätzlicher empirischer Arbeit und konzeptioneller Verfeinerung soll eine Typologie unterschiedlicher Kollisionsregeln entwickelt werden. Durch die Fokussierung auf wegweisende Konflikte werden die gebildeten Typen veranschaulicht und es wird

eine Vorauswahl geeigneter Streitfälle für die Erklärungsarbeit getroffen. Da es sich hier jeweils um Auseinandersetzungen mit nationaler Regulierung handelt, sind diese Fälle auch eine Grundlage für die ab 2011 geplante Untersuchung der Auswirkungen des Wandels von Staatlichkeit.

Die *Erklärung* schließt nahtlos an die Beschreibung an und beginnt mit einer Auswertung der Ergebnisse des ersten Blocks im Hinblick auf erklärungsrelevante Erkenntnisse. Gegebenenfalls müssen dabei die formulierten Arbeitshypothesen überarbeitet werden, bevor ein Leitfaden für die Prozessanalyse, insbesondere für die durchzuführenden Hintergrundinterviews erstellt werden kann. Anhand dieses Leitfadens werden über einen Zeitraum von etwa einem Jahr die einzelnen Kollisionskonflikte untersucht. Diese münden schließlich in einem Erklärungsmodell des Wandels von Kollisionsregeln durch Antriebskräfte und Weichensteller.

### Zeitplan

Arbeitsschritte		2008		2009		2010	
Beschreibung	Vollständige Erfassung der Entwicklung von Kollisionsregeln in 5 Fallstudien; systematische Erfassung der Gesetzgebung						
	Erstellung einer Datenbank zur Entwicklung von Kollisionskonflikten innerhalb der jeweiligen Fallstudien						
	Auswahl einzelner Kollisionskonflikte zur Veranschaulichung der Typologie und als Vorbereitung der Erklärungsphase; Aufarbeitung der Rechtsdogmatik						
	Abschließende Typologisierung der unterschiedlichen Kollisionsregeln						
Erklärung	Prozessanalyse der Antriebskräfte und Weichensteller der Internationalisierung von Kollisionsregeln						
	Auswertung der Beschreibung bzgl. Erklärungsfaktoren; ggf. Revision der Hypothesen, Ausarbeitung des Interview-Leitfadens						
	Untersuchung wegweisender Kollisionskonflikte: Auswertung von Rechtsdokumenten und Sekundärliteratur; Hintergrundinterviews. Juristischer Vergleich der Rechtsgebiete						
	Abschließende Synthese der Erklärungsfaktoren des Wandels von Kollisionsregeln						
Folgen	Vorbereitung der 2. Phase:						

### 3.5 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs und Entwicklungsperspektive des Teilprojektes

**Tabelle 3: Verortung des Teilprojekts A6 im Sonderforschungsbereich**

Beschreibung	
<i>Dimension von Staatlichkeit</i>	Recht (Funktionsvoraussetzung: Rechtssicherheit)
<i>Achse des Wandels</i>	Internationalisierung (Anlagerung bzw. Überlagerung)
<i>Korridorentwicklung</i>	Konvergenz nationaler Rechtsordnungen? (erst 2011-2014)
Erklärung	
<i>Antriebskräfte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– materiell: Regierungsinteresse an Handelsvorteilen/ Wettbewerbschutz</li> <li>– institutionell: Eigendynamik der Anwendung und Interpretation von Kollisionsregeln durch unabhängige institutionelle Entrepreneurs und private Akteure</li> </ul>
<i>Weichensteller</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– materiell: Macht- und Interessenkonstellation zwischen Staaten</li> <li>– ideell: Grundkonsens zwischen Rechtsordnungen</li> </ul>

#### Stellung in der eigenen Säule

Das Teilprojekt ist im Sfb innerhalb der A-Säule angesiedelt. In dieser Säule bestehen durch das teilweise gemeinsame empirische Untersuchungsfeld besonders enge Verbindungen zu den Teilprojekten A1 „Handelsliberalisierung und Sozialregulierung in transnationalen Konstellationen“ (Falke & Joerges) und A2 „Die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung“ (Zangl). Beide Projekte haben in ihrer ersten Phase eine zunehmende Internationalisierung der Rechtsdimension beschrieben – jedoch zumeist nicht im Sinne der Ausgangsthese einer Verlagerung, sondern einer Anlagerung zusätzlichen Rechts. Das neue Teilprojekt baut auf dieser Erkenntnis auf und ergänzt die Beschreibung durch die Erfassung der dabei entstehenden Rechtsüberlagerungen. Anders als in den existierenden Teilprojekten soll dabei nicht nach einer besonderen Rechtsfunktion (Regulierung, Infrastrukturbereitstellungen, Streitbeilegung) gefragt werden, sondern nach einer wesentlichen Funktionsvoraussetzung: der Klärung der Zuständigkeit im Falle einer Pluralität von Rechtsordnungen und damit der Rechtssicherheit. Parallelen zum Teilprojekt A3 „Transnational Governance und Interlegalität“ (Winter) bestehen im gemeinsamen Interesse an der transnationalen Zusammenarbeit von Verwaltungen. Da sich Joerges in seinen Arbeiten (etwa 1996) vermehrt mit dem Thema „conflicts of law“ und der horizontalen Überlagerung von Rechtsordnungen befasst, während Winter (1996) die vertikale Über- und Unterordnung von Rechtsordnungen analysiert hat, ergeben sich hier vielfältige Anknüpfungspunkte. (Das ist insbesondere auch für die im Rahmen des Projekts geplante juristische Dissertation von Belang, die dadurch

den für sie notwendigen juristischen Austausch bzw. die Betreuung erfährt.) Mit dem Teilprojekt A4 „Rechtssicherheit und Gerechtigkeit in globalen Austauschprozessen“ (Calliess & Freiling) teilt das Teilprojekt schließlich das Interesse für Rechtssicherheit. Zudem wird in einer Teilstudie dieses Teilprojekts auch das Wettbewerbsrecht behandelt, so dass sich auch hier Kooperationsmöglichkeiten ergeben.

### **Verbindungen zu anderen Sfb-Projekten jenseits der Säule**

Neben den genannten Teilprojekten der A-Säule besteht zuvorderst eine Verbindung zu jenen Teilprojekten, die sich mit ähnlichen Prozessen der Internationalisierung im Sinne einer Anlagerung befassen; insbesondere zu Teilprojekt D1 (Internationale Steuerpolitik) sowie zu C3 und C4 (Gesundheits- und Bildungspolitik). Vor allem bei der Ermittlung zentraler Antriebskräfte und Weichensteller kann die Kooperation mit diesen Teilprojekten, z.B. innerhalb des „Achsenkolloquiums“, gewinnbringend sein. Von den behandelten Rechtsgebieten stellt insbesondere das Wettbewerbsrecht einen ansonsten im Sfb kaum vertretenen Bereich dar,<sup>22</sup> der für andere Teilprojekte relevant ist: so beeinflusst das Beihilferecht die Steuerpolitik (Teilprojekt D1) und den Subventionsabbau (etwaiges neues Teilprojekt C7). In der abschließenden Phase ergeben sich durch das Interesse an Legitimationsfragen weitere Kooperationsmöglichkeiten zu anderen Sfb-Teilprojekten.

### **Entwicklungsperspektive**

Nach der Beschreibung und der Erklärung verschiedener Arten von Kollisionsregeln soll sich das Teilprojekt in der Phase ab 2011 mit den Folgen des Wandels von Staatlichkeit befassen. Während die erste Phase auf einen eigenständigen analytischen und theoretischen Beitrag zur Schließung der beschriebenen Forschungslücken zielt, werden in der folgenden Phase auch die normativen Implikationen des Wandels von Staatlichkeit in den Blick genommen: Was sind die Auswirkungen der Pluralität von Rechtsordnungen und der unterschiedlichen Versuche ihrer Abgrenzung auf die Gewährleistung von Rechtssicherheit, die staatliche Handlungsfähigkeit und die Legitimation von Recht? Wer profitiert von unterschiedlich definierten Kollisionsregeln?

Aufbauend auf der Typologie verschiedener Kollisionsregeln sollen ihre jeweiligen Auswirkungen auf eine Auswahl von Ländern verglichen werden, wobei insbesondere interessiert, ob es je nach Art der Regeln zu mehr oder weniger Konflikten über die Anwendung von Recht kommt. Damit kommt in dieser Phase auch die für die Veränderung von Staatlichkeit wichtige Korridorentwicklung in den Blick, die danach fragt, ob die Unterschiede zwischen den Ländern durch die Globalisierung zu- oder abnehmen. Hier könnte es zu einer Konvergenz der Rechtsordnungen

---

<sup>22</sup> Im Teilprojekt A4 bezieht eine von vier Teilstudien das Wettbewerbsrecht ein.



kommen. Es ist aber ebenso denkbar, dass eine mögliche Kollision von Rechtsordnungen in verschiedenen Ländern von Akteuren unterschiedlich aufgegriffen wird, was zu einer stärkeren Pluralisierung führt. Bedeutsam ist zudem, wie mit dem doppelten Legitimationsproblem umgegangen wird, welches sich daraus ergibt, dass demokratisch legitimierte Entscheidungen auf nationaler Ebene nicht verfolgt werden können, weil sie durch weniger gut legitimierte supra- oder internationale Verpflichtungen bzw. extraterritorial angewandtes Recht verhindert werden (Scharpf 1999). Verschiedene Reaktionen sind auf nationaler Ebene denkbar: Reaktiv können Regierungen bei bestehender Rechtsunsicherheit andere Politikinstrumente wählen oder aber sich für eine nachträgliche Umgestaltung des Regimes einsetzen. Ignorieren können Regierungen Rechtsunsicherheit kaum. Antizipativ können möglicherweise bereits potenzielle Widersprüche zwischen verschiedenen Rechtsordnungen wahrgenommen werden und sich in der Präferenz für bestimmte Kollisionsregeln niederschlagen.

Im Hinblick auf private Wirtschaftsakteure interessiert vor allem, inwieweit für diese vermehrt die Möglichkeit besteht, sich das Recht auszusuchen, unter dem sie agieren. Ist dies der Fall, nimmt nicht nur die Rechtssicherheit für private und staatliche Akteure ab, sondern es ergeben sich wiederum gravierende Legitimationsdefizite: „Representative surpluses, where actors who can arbitrage between different fora are enfranchised at the expense of those who cannot, are as much a problem as representative deficits“ (Chalmers 2005: 37).

### **3.6 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten**

Andere Projekte der Antragstellerin mit einem verwandten Zuschnitt werden weder von der DFG noch von anderen Drittmittelgebern gefördert.

Die Antragstellerin ist an dem Antrag der Universität Bremen auf Einrichtung einer sozialwissenschaftlich orientierten Graduiertenschule (*B<sup>U</sup>GSSS*) in der „Ersten Förderlinie“ in der zweiten Runde der „Excellence Initiative by the German Federal and State Governments“ beteiligt. Diese Initiative fällt in die Zuständigkeit von DFG und Wissenschaftsrat.

Zum Ende des Jahres 2007 läuft ein Teilprojekt der Antragstellerin aus, das sich im Rahmen des Integrierten Projekts „New Modes of Governance“ (im Sechsten Rahmenprogramm der EU) mit den Auswirkungen neuer Formen von Governance im Europarecht auf die Politik der neuen EU-Mitgliedstaaten befasst.

## Literatur

- Abbott, Kenneth W., Robert O. Keohane, Andrew Moravcsik, Anne-Marie Slaughter & Duncan Snidal (2000) The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54:3, 401-420
- Abbott, Kenneth W. & Duncan Snidal, (2000) Hard and Soft Law in International Governance, in: *International Organization* 54:3, 421-456
- Alegre, Susie & Marisa Leaf (2004) Mutual Recognition in European Judicial Cooperation: A Step Too Far Too Soon? Case Study – the European Arrest Warrant, in: *European Law Journal* 10:2, 200-217
- Alter, Karen J. (1998) Who are the "Masters of the Treaty"? European Governments and the European Court of Justice, in: *International Organization* 52:1, 121-147
- Alter, Karen J. (2003) Resolving or Exacerbating Disputes? The WTO's New Dispute Resolution System, in: *International Affairs* 79:4, 783-800
- Alter, Karen J. (2006a) Delegation to International Courts and the Limits of Recontracting Political Power, in: Darren Hawkins, Daniel Neilson, Michael J. Tierney & David A. Lake, Hg., *Delegation under Anarchy*, Cambridge: Cambridge University Press, 312-338
- Alter, Karen J. (2006b) Private Litigants and the New International Courts, in: *Comparative Political Studies* 39:1, 22-49
- Alter, Karen J. & Sophie Meunier-Aitsahalia (1994) Judicial Politics in the European Community. European Integration and the Pathbreaking Cassis de Dijon Decision, in: *Comparative Political Studies* 26:4, 535-561
- Basedow, Jürgen (1998) *Weltkartellrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Becker, Michael & Ruth Zimmerling (2006) Einleitung, in: Michael Becker & Ruth Zimmerling, Hg., *Politik und Recht*, 9-32 (Sonderheft 36, *Politische Vierteljahresschrift* 47)
- Bennett, Andrew & Alexander L. George (2001) Case Studies and Process Tracing in History and Political Science, in: Colin Elman & Miriam Fendius Elman, Hg., *Bridges and Boundaries: Historians, Political Scientists, and the Study of International Relations*, Cambridge, MA: MIT Press, 137-166
- Berman, Paul. S. (2002) The Globalization of Jurisdiction, in: *University of Pennsylvania Law Review* 151:2, 311-529
- Bernauer, Thomas & Thomas Sattler (2006) Sind WTO-Konflikte im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes eskalationsträchtiger als andere WTO-Konflikte? in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 13:1, 5-37
- Buchmann, Eva (2004) *Positive Comity im internationalen Kartellrecht*, Frankfurt am Main: Sellier
- Budzinski, Oliver (2006a) International Competition Policy between Centralism and Decentralism. A Systematic Analysis of Benefits and Risks of International Antitrust (SSRN Online Working Paper, [www.ssrn.com/abstract=927708](http://www.ssrn.com/abstract=927708))
- Budzinski, Oliver (2006b) International Competition, Economics of Federalism, and Competence Allocation Rules, Marburg: Universität Marburg (Discussion Paper)
- Budzinski, Oliver & Wolfgang Kerber (2006) Internationale Wettbewerbspolitik aus ökonomischer Perspektive, in: Peter Oberender, Hg., *Internationale Wettbewerbspolitik*, Berlin: Duncker & Humblot, 9-40
- Burley, Anne-Marie & Walter Mattli (1993) Europe Before the Court: A Political Theory of Legal Integration, in: *International Organization* 47:1, 41-76

- Büthe, Tim (2007) The Politics of Competition and Institutional Change in the European Union: The First Fifty Years, in: Sophie Meunier & Kathleen R. McNamara, Hg., *Making History: European Integration and Institutional Change at Fifty*, Oxford: Oxford University Press (i.E.)
- Buxbaum, Hannah L. (2001) The Private Attorney General in a Global Age: Public Interests in Private International Antitrust Litigation, in: *The Yale Journal of International Law* 26:1, 219-263
- Buxbaum, Hannah L. (2004) National Courts, Global Cartels: F. Hoffman-LaRoche Ltd. v. Empagran, S.A. (U.S. Supreme Court 2004), in: *German Law Journal* 5:9, 1095-1106
- Caporaso, James & Alec Stone Sweet (2001) Conclusion: Institutional Logics of European Integration, in: Alec Stone Sweet, Wayne Sandholtz & Neil Fligstein, *The Institutionalization of Europe*, Oxford: Oxford University Press, 221-236
- Chalmers, Damian (2005) Deliberative Supranationalism and the Reterritorialization of Authority, in: Christian Joerges, Hg., *Rethinking European Law's Supremacy*. With Comments by Damian Chalmers, Rainer Nickel, Florian Rodl, Robert Wai, Florenz, 29-44 (EUI Working Paper Law No. 2005/12)
- Cini, Michelle (2001) The Soft Law Approach: Commission Rule-Making in the EU's State Aid Regime, in: *Journal of European Public Policy* 8:2, 192-207
- Cini, Michelle & Francis McGowan (1998) *Competition Policy in the European Union*, Houndmills/London: MacMillan
- Damro, Chad (2001) Building an international identity: the EU and extraterritorial competition policy, in: *Journal of European Public Policy* 8:2, 208-226
- Damro, Chad D. (2002) Economic Internationalization and Competition Policy: International and Domestic Sources of Transatlantic Cooperation, PhD Thesis, Pittsburgh, PA: University of Pittsburgh
- De Búrca, Gráinne (2002) Unpacking the Concept of Discrimination in EC and International Trade Law, in: Catherine Barnard & Joanne Scott, Hg., *The Law of the Single European Market. Unpacking the Premises*, Oxford: Hart, 181-195
- De Búrca, Gráinne & Joanne Scott, Hg. (2001) *The EU and the WTO. Legal and Constitutional Issues*, Oxford: Hart
- Dodge, William S. (1998) Extraterritoriality and Conflict-of-Laws Theory: An Argument for Judicial Unilateralism, in: *Harvard International Law Journal* 39:1, 101-170
- Dougan, Michael (2000) Minimum harmonization and the internal market, in: *Common Market Law Review* 37:4, 853-885
- Drezner, Daniel W. (2007) The Power and Peril of International Regime Complexity, Paper presented at the Workshop „The Politics of International Regime Complexity“, 1. März, Princeton, NJ: Princeton University ([www.princeton.edu/~smeunier/complexity.htm](http://www.princeton.edu/~smeunier/complexity.htm))
- Ehlermann, Claus-Dieter & Martin Goyette (2006) The Interface between EU State Aid Control and the WTO Disciplines on Subsidies, in: *European State Aid Law Quarterly* 5:4, 695-718
- Elster, John (1999) *Nuts and Bolts for the Social Sciences*, Cambridge: Cambridge University Press
- Fischer-Lescano, Andreas (2007) Monismus, Dualismus? – Pluralismus. Selbstbestimmung des Weltrechts bei Hans Kelsen und Niklas Luhmann, in: Hauke Brunkhorst, Hg., *Völkerrechtspolitik*, Baden-Baden: Nomos (i.E.)
- Fischer-Lescano, Andreas & Gunther Teubner (2004) Regime-Collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, in: *Michigan Journal of International Law* 25: 4, 999-1046

- Fischer-Lescano, Andreas & Gunther Teubner (2006) *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Friedman, Barry (2006) Taking Law Seriously, in: *Perspectives on Politics* 4: 2, 261-276
- Follesdal, Andreas & Simon Hix (2006) Why There is a Democratic Deficit in the EU: A Response to Majone and Moravcsik, in: *Journal of Common Market Studies* 44:3, 533-562
- Fox, Eleanor M. (2000) Competition law: Linking the world, in: George A. Bermann, Matthias Herdegen & Peter L. Lindseth, Hg., *Transatlantic Regulatory Cooperation. Legal Problems and Political Prospects*, Oxford: Oxford University Press, 243-252
- Garrett, Geoffrey, Daniel R. Kelemen & Heiner Schulz (1998) The European Court of Justice, National Governance, and Legal Integration in the European Union, in: *International Organization* 52:1, 149-176
- Gehring, Thomas (2002) Schutzstandards in der WTO? Die schleichende Verknüpfung der Welthandelsordnung mit standardsetzenden internationalen Institutionen, in: Markus Jachtenfuchs & Michèle Knodt, Hg., *Regieren in internationalen Institutionen*, Opladen: Leske und Budrich, 111-139
- Genschel, Philipp & Thomas Plümper (1997) Regulatory Competition and International Co-operation, in: *Journal of European Public Policy* 4:4, 626-642
- Gerring, John (2004) What Is a Case Study and What Is It Good for?, in: *American Political Science Review* 98:2, 341-254
- Goldstein, Judith, Miles Kahler, Robert O. Keohane & Anne-Marie Slaughter (2000) Introduction: Legalization and World Politics, in: *International Organization* 54, 385-399
- Goldstein, Judith & Robert O. Keohane (1993) Ideas and Foreign Policy. An Analytical Framework, in: Judith Goldstein & Robert O. Keohane, Hg., *Ideas and Foreign Policy. Beliefs, Institutions, and Political Change*, Ithaca, NY: Cornell University Press, 3-30
- Guzman, Andrew (2002) Choice of Law: New Foundations, in: *Georgetown Law Journal* 90:4, 883
- Haas, Peter M. (1992) Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination, in: *International Organization* 46:1, 1-36
- Helfer, Laurence R. (2004) Regime Shifting: The Trips Agreement and New Dynamics of International Intellectual Property Lawmaking, in: *Yale Journal of International Law* 29:1, 1-63
- Herdegen, Matthias (2007) *Internationales Wirtschaftsrecht. Ein Studienbuch*, München: Verlag C.H. Beck
- Hilf, Meinhard & Sebastian Puth (2002) The Principle of Proportionality on its Way into WTO/GATT Law, in: Armin von Bogdany, Petros Mavroidis & Yves Mény, Hg., *European Integration and International Co-operation. Studies in Honour of Claus-Dieter Ehlermann*, The Hague: Kluwer International Law, 199-238
- Howse, Robert & Elisabeth Tuerk (2001) The WTO Impact on Internal Regulations – A Case Study of the Canada-EC Asbestos Dispute, in: Grainne De Búrca & Joanne Scott, Hg., *The EU and the WTO: Legal and Constitutional Issues*. Oxford: Hart Publishing, 283-328
- Immenga, Ulrich (2004) Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Halle (Saale): Institut für Wirtschaftsrecht (*Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht*, Heft 31)
- Jackson, John H. (2006) *Sovereignty, the WTO and Changing Fundamentals of International Law*, Cambridge: Cambridge University Press

- Joerges, Christian (1996) Taking the Law Seriously: On Political Science and the Role of Law in the Process of European Integration, in: *European Law Journal* 2:2, 105-135
- Joerges, Christian (2005) Rethinking European Law's Supremacy. With Comments by Damian Chalmers, Rainer Nickel, Florian Rodl, Robert Wai, Florenz: EHI (EUI Working Paper Law No. 2005/12)
- Joerges, Christian (2007) Conflict of Laws as Constitutional Form: Reflections on the International Trade Law and the Panel Report on the EC Biotechnical Products Case, Paper presented at the New International Law Conference, 15.-18. März, Oslo
- Joerges, Christian & Ernst-Ulrich Petersmann, Hg. (2006) *Constitutionalism, Multilevel Trade Governance and Social Regulation*, Oxford: Hart
- Kahler, Miles (2000) Conclusion: The Causes and Consequences of Legalization, in: *International Organization* 54:3, 661-683
- Kelemen, R. Daniel (2001) The Limits of Judicial Power: Trade-Environment Disputes in the GATT/WTO and the EU, in: *Comparative Political Studies* 34:6, 622-650
- Kelemen, R. Daniel (2004) The Globalization of American Law, in: *International Organization* 58:1, 103-136
- Kelemen, R. Daniel (2006) Suing for Europe. Adversarial Legalism and European Governance, in: *Comparative Political Studies* 39:1, 101-127
- Kennedy, Kevin C. (2001) *Competition Law and the World Trade Organisation: The Limits of Multilateralism*, London: Sweet & Maxwell
- Kohl, Uta (2002) Eggs, Jurisdiction, and the Internet, in: *International and Comparative Law Quarterly* 51:3, 555-582
- Koskeniemi, Martii & Päivi Leino (2002) Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties, in: *Leiden Journal of International Law* 15:3, 553-579
- Lavdas, Kostas A. & Maria M. Mendrinou (1999) *Politics, Subsidies and Competition. The New Politics of State Intervention in the European Union*, Cheltenham: Edward Elgar
- Leebron, David W. (2002) Linkages, in: *American Journal of International Law* 96:3, 5-21
- List, Martin & Bernhard Zangl (2003) Verrechtlichung, in: Gunther Hellmann, Klaus Dieter Wolf & Michael Zürn, Hg., *Die neuen internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, 361-399
- Luengo Hernandez, Gustavo E. (2006) *Regulation of Subsidies and State Aids in WTO and EC Law: Conflicts in International Trade Law*, Alphen a. d. Rijn: Kluwer Law International
- Maduro, Miguel Poiars (1998) *We the Court. The European Court of Justice and the European Economic Constitution. A Critical Reading of Article 30 of the EU Treaty*, Oxford: Hart
- Maduro, Miguel Poiars (2001) Is there any such thing as free or fair Trade? A Constitutional Analysis of the Impact of International Trade on the European Social Model, in: Gráinne De Búrca & Joanne Scott, Hg., *The EU and the WTO. Legal and Constitutional Issues*, Oxford: Hart, 257-282
- Maier, Matthias Leonhard (2007a) Normentwicklung durch WTO-Gremien am Beispiel von Handels- und Gesundheitsschutz: der SPS-Ausschuss, unv. Man., Bremen: Sfb 597
- Maier, Matthias Leonhard (2007b) The regulatory state goes global: EU participation in international food standard-setting by the Codex Alimentarius Commission, unv. Man., Bremen: Sfb 597
- Majone, Giandomenico (2005) *Dilemmas of European Integration. The Ambiguities and Pitfalls of Integration by Stealth*, Oxford: Oxford University Press

- Mattli, Walter & Anne-Marie Slaughter (1998) Revisiting the European Court of Justice, in: *International Organization* **52**:1, 177-209
- Mayntz, Renate & Fritz W. Scharpf (1995) Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus, in: Renate Mayntz & Fritz W. Scharpf, Hg., *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*, Frankfurt/Main: Campus, 39-72
- McCall Smith, James (2000) The Politics of Dispute Settlement Design: Explaining Legalism in Regional Trade Pacts, in: *International Organization* **54**:1, 137-180
- McGowan, Lee (2005) Europeanization Unleashed and Rebounding: Assessing the Modernization of EU Cartel Policy, in: *Journal of European Public Policy* **12**:6, 986-1004
- McGowan, Lee (2007) Theorising European Integration: Revisiting Neofunctionalism and Testing its Suitability for Explaining the Development of EC Competition Policy? in: *European Integration online Papers* **11**:3
- McRae, Donald M. (2000) The WTO in International Law: Tradition Continued or New Frontier? in: *Journal of International Economic Law* **3**:1, 27-41
- Meessen, Karl M. (2000) Das Für und Wider eines Weltkartellrechts, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* **50**:1, 5-16
- Mehta, Kirti (2004) International Competition Policy Co-operation, in: Ernst-Ulrich Petersmann & Mark A. Pollack, Hg., *Transatlantic Economic Disputes: The EU, the US and the WTO*, Oxford: Oxford University Press, 281-296
- Moravcsik, Andrew (1993) Preferences and Power in the European Community: A Liberal Intergovernmentalist Approach, in: *Journal of Common Market Studies* **31**:4, 473-524
- Morgan, Eleanor J. & Steven McGuire (2004) Transatlantic divergence: GE-Honeywell and the EU's merger policy, in: *Journal of European Public Policy* **11**:1, 39-56
- Nicolaïdis, Kalypso & Michelle Egan (2001) Transnational market governance and regional policy externality: why recognize foreign standards? in: *Journal of European Public Policy* **8**:3, 454-473
- O'Hara, Erin Ann (2002) Economics, Public Choice, and the Perennial Conflict of Laws, in: *Georgetown Law Journal* **90**:4, 941
- Oliver, Peter (1999) Some further Reflections on the Scope of Articles 28-30 (Ex 30-36) EC, in: *Common Market Law Review* **36**:4, 783-806
- Oliver, Peter & Wulf-Henning Roth (2004) The Internal Market and the Four Freedoms, in: *Common Market Law Review* **41**:2, 407-441
- Paulus, Andreas (2004) From Territoriality to Functionality? Towards a Legal Methodology of Globalization, in: Ige F. Dekker & Wouter G. Werner, Hg., *Governance and International Legal Theory*, Leiden/Boston: Nijhoff, 59-95
- Paulus, Andreas (2007) The Emergence of the International Community and the Divide between International and Domestic Law, in: André Nollkämper & Erika de Wet, Hg., *New Perspectives on the Divide between International Law and National Law*, Oxford: Oxford University Press (i.E.)
- Petersmann, Ernst-Ulrich (2006) Multilevel Judicial Trade Governance without Justice? On the Role of Domestic Courts in the WTO Legal and Dispute Settlement System, Florenz: EHI (EUI Working Papers LAW No. 2006/44)
- Podszun, Rupperecht (2003) *Internationales Kartellverfahrensrecht. Ein Beitrag zur Konstitutionalisierung des Wirtschaftsvölkerrechts*, Bern: Stämpfli

- Pollack, Mark A. (2004) Managing System Friction: Regulatory Conflicts in Transatlantic Relations and the WTO, in: Ernst-Ulrich Petersmann & Mark A. Pollack, Hg., *Transatlantic Economic Disputes: The EU, the US and the WTO*, Oxford: Oxford University Press, 595-602
- Raustiala, Kal (2005) The Geography of Justice, in: *Fordham Law Review* 73:6, 101-155
- Raustiala, Kal (2006) The Evolution of Territoriality: International Relations and American Law, in: Miles Kahler & Barbara Walter, Hg., *Territoriality and Conflict in an Age of Globalization*, Cambridge: Cambridge University Press, 219-250
- Romano, Roberta (1996) Explaining American Exceptionalism in Corporate Law, in: William Bratton, Joseph McCahery, Sol Picciotto & Colin Scott, Hg., *International Regulatory Competition and Coordination*, Oxford: Clarendon Press, 127-152
- Rosenau, James N. (2007) Governing the Ungovernable: The Challenge of a Global Disaggregation of Authority, in: *Regulation & Governance* 1:1, 88-97
- Ruffert, Matthias (2001) Der Transnationale Verwaltungsakt, in: *Die Verwaltung* 34:4, 453-485
- Savigny, Friedrich Carl von (1849) *System des heutigen Römischen Rechts*, Achter Band, Berlin: Veit und Comp.
- Schäfer, Armin (2006) Die demokratische Grenze output-orientierter Legitimation, in: *Integration* 29:3, 187-200
- Scharpf, Fritz W. (1993) Autonomieschonend und gemeinschaftsverträglich. Zur Logik der europäischen Mehrebenenpolitik, Köln: MPI Gesellschaftsforschung (MPI Discussion Paper [www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/mpifg\\_dp/dp93-9.pdf](http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/mpifg_dp/dp93-9.pdf))
- Scharpf, Fritz W. (1999) *Governing in Europe: Effective and Democratic?* Oxford/New York: Oxford University Press
- Scherer, Frederic M. (1994) *Competition Policies for an Integrated World Economy*, Washington: The Brookings Institution
- Schimmelfennig, Frank (2003) Internationale Sozialisation: Von einem „erschöpften“ zu einem produktiven Forschungsprogramm? in: Gunther Hellmann, Klaus Dieter Wolf & Michael Zürn, Hg., *Die neuen internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, 401-427
- Schmidt, Susanne K. (2004) Rechtsunsicherheit statt Regulierungswettbewerb: Die nationalen Folgen des europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen, Hagen: FernUniversität Hagen, unv. Man.
- Schmidt, Susanne K. (2007) Mutual Recognition as a New Mode of Governance, in: *Journal of European Public Policy* 14:5, 667-681
- Schmidt, Susanne K., Michael Blauburger & Wendelmoet van den Nouland (2007) Jenseits von Implementierung und Compliance – Die Europäisierung der Mitgliedstaaten, in: Ingeborg Tömmel, Hg., *Die Europäische Union: Governance und Policy-Making*, (Sonderheft 2, *Politische Vierteljahresschrift* 48, i.E.)
- Scott, Joanne (2000) On Kith and Kine (and Crustaceans): Trade and Environment in the EU and WTO, in: Joseph H.H. Weiler, Hg., *The EU, the WTO and the NAFTA. Towards a Common Law of International Trade*, Oxford: Oxford University Press, 125-167
- Scott, Joanne (2002) Mandatory or Imperative Requirements in the EU and the WTO, in: Catherine Barnard & Joanne Scott, Hg., *The Law of the Single European Market. Unpacking the Premises*, Oxford: Hart, 269-293

- Sfb 597 (2002) *Staatlichkeit im Wandel*, Bd. 1: *Allgemeine Angaben und Projektbereiche A und B*, Bremen: Universität Bremen
- Sfb 597 (2006) *Staatlichkeit im Wandel*, Bd. 1: *Allgemeine Angaben und Projektbereiche A und B*, Bremen: Universität Bremen
- Slaughter, Anne-Marie (2004) *A New World Order*, Princeton: Princeton University Press
- Slaughter, Anne-Marie & David T. Zaring (1997) Extraterritoriality in a Globalized World (SSRN Online Working Paper, [www://ssrn.com/abstract=39380](http://ssrn.com/abstract=39380))
- Slaughter, Anne-Marie & David T. Zaring (2007) Networking Goes International: An Update (Washington & Lee Legal Studies Paper No. 2007-12)
- Smith, Mitchell P. (1998) Autonomy by the Rules: The European Commission and the Development of State Aid Policy, in: *Journal of Common Market Studies* 36:1, 55-78
- Smith, Mitchell P. (2001) How Adaptable is the European Commission? The Case of State Aid Regulation, in: *Journal of Public Policy* 21:3, 219-238
- Soltész, Ulrich (2005) The New Multisectoral Framework on Regional Aid – Overkill or an „Appropriate Measure“?, in: *European Competition Law Review* 26:2, 98-105
- Späth, Patrick (2006) Zum gegenwärtigen Stand der Doctrine of Comity im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, in: *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 26:2, 184-193
- Stokke, Olav Schram (2004) Trade Measures and Climate Compliance: Institutional Interplay between WTO and the Marrakesh Accords, in: *International Environmental Agreements* 4:4, 339-357
- Stoll, Peter-Tobias & Frank Schorkopf (2002) *WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht*, Köln: Carl Heymanns Verlag
- Stone Sweet, Alec & Margaret McCown (2004) The Free Movement of Goods, in: Alec Stone Sweet, Hg., *The Judicial Construction of Europe*, Oxford: Oxford University Press, 109-145
- Tison, Michael (2002) Unravelling the General Good Exception: The Case of Financial Services, in: Mads Andenas & Wulf-Henning Roth, Hg., *Services and Free Movement in EU Law*, Oxford: Oxford University Press, 321-381
- Todino, Mario (2003) International Competition Network, in: *World Competition* 26:2, 283-302
- Torremans, Paul L. (1996) Extraterritorial Application of E.C. and U.S. Competition Law, in: *European Law Review* 21:4, 280-293
- Töller, Annette (2004) The Europeanization of Public Policies – Understanding Idiosyncratic Mechanisms and Contingent Results, in: *European Integration online Papers* 8:15
- Trachtman, Joel P. (2001) Economic Analysis of Prescriptive Jurisdiction and Choice of Law, in: *Virginia Journal of International Law* 42:1, 1-79
- Trachtman, Joel P. (2002) Institutional Linkage: Transcending "Trade and", in: *American Journal of International Law* 96:3, 77-93
- Trachtman, Joel P. (2006) The World Trading System, the International Legal System and Multilevel Choice, in: *European Law Journal* 12:4, 469-485
- Trachtman, Joel P. (2007) Embedding Mutual Recognition at the WTO, in: *Journal of European Public Policy* 15:4, 780-799
- Tsebelis, George & Geoffrey Garrett (2001) The Institutional Foundations of Intergovernmentalism and Supranationalism in the European Union, in: *International Organization* 55:2, 357-390



- Weatherill, Stephan (2002) Pre-emption, Harmonisation and the Distribution of Competence to Regulate the Internal Market, in: Catherine Barnard & Joanne Scott, Hg., *The Law of the Single European Market. Unpacking the Premises*, Oxford: Hart, 41-73
- Weatherill, Stephen (2006) Recent developments in the law governing the free movements of goods in the EC's internal market, in: *European Review of Contract Law* 2:1 90-111
- Weiler, Joseph H. H. (2000) Epilogue: The Fischer Debate – The Dark Side, in: Christian Joerges, Yves Mény & Joseph H. H. Weiler, Hg., *What Kind of Constitution for What Kind of Polity? Responses to Joschka Fischer*, Florenz: EUI, Robert Schuman Centre, 235-247
- Weiler, Joseph H. H. (2005) Mutual Recognition, Functional Equivalence and the Harmonization in the Evolution of the European Common Market and the WTO, in: Fiorella Kostoris Padoa Schioppa, Hg., *The principle of mutual recognition in the European integration process*, Houndmills et al.: Palgrave Macmillan, 25-84
- Wigger, Angela (2005) The Convergence Crusade: The Politics of Global Competition Law and Practices, Paper prepared for the 46th Annual ISA Convention, 1.-5. März, Hawaii
- Wilks, Stephen (2005) Agency Escape: Decentralization or Dominance of the European Commission in the Modernization of Competition Policy?, in: *Governance* 18:3, 431-452
- Wilks, Stephen (2007) The European Competition Network: What has Changed? Paper presented at the 10th Biennial EUSA Conference, 17.-19. Mai, Montreal
- Wins, Henning (2000) *Eine internationale Wettbewerbsordnung als Ergänzung zum GATT*, Baden-Baden: Nomos
- Winter, Gerd (1996) Reforming the sources and categories of European Union Law, in: Gerd Winter, Hg., *Sources and Categories of European Union Law. A Comparative and Reform Perspective*, Baden – Baden: Nomos, 13 - 69
- Wishlade, Fiona G. (2003) *Regional State Aid and Competition Policy in the European Union*, The Hague: Kluwer Law International
- Wyatt, Derrick (2003) Subsidiarity. Is it too Vague to be Effective as a Legal Principle? in: Kalypso Nicolaïdis & Stephen Weatherill, Hg., *European Studies at Oxford. Whose Europe? National Models and the Constitution of the European Union*, Oxford: Oxford University Press, 86-97
- Zangl, Bernhard (2006) Die Internationalisierung der Rechtsstaatlichkeit? Streitbeilegung in GATT und WTO, Frankfurt: Campus (*Staatlichkeit im Wandel*, Bd. 1)
- Zürn, Michael (2001) Sovereignty and Law in a Denationalised World, in: Richard P. Appelbaum, William L.F. Felstiner & Volkmar Gessner, Hg., *Rules of Networks. The Legal Culture of Global Business Transactions*, Oxford: Hart, 39-71
- Zürn, Michael & Christian Joerges, Hg. (2005) *Law and Governance in Postnational Europe, Compliance Beyond the Nation-State*, Cambridge: Cambridge University Press
- Zürn, Michael & Stephan Leibfried (2005) Reconfiguring the National Constellation, in: Michael Zürn & Stephan Leibfried, Hg., *Transformations of the State?* Cambridge: Cambridge University Press, 1-36

## **Prof. Dr. Susanne K. Schmidt**

Universität Bremen CEuS  
Postfach 330 440  
28334 Bremen  
Tel: 00 49 421 218-7468  
Fax: 00 49 421 218 4986  
Email: skschmidt@uni-bremen.de

### **Lebenslauf**

Name: Susanne K. Schmidt  
Geburtsdatum: 8.5.1964  
Geburtsort: Kettwig (jetzt Essen)  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Verheiratet. Zwei Söhne.

### **Universitäre Ausbildung**

1984-1988: Studium der Politikwissenschaft (Diplom) an den Universitäten Marburg und Hamburg (Nebenfach: öffentliches Recht)  
1988-1989: M.Sc. Kurs *Science, Technology and Industrialisation* an der Science Policy Research Unit, University of Sussex, finanziert durch ein Stipendium des DAAD; Abschluss mit dem Grad eines Master of Science  
1995-1996: Teilnahme am Deutsch-Amerikanischen Sommerinstitut *Die Politische Ökonomie der Westeuropäischen Integration* der Stiftung Deutsch-Amerikanisches Akademisches Konzil (DAAK) an der University of California, Berkeley, 7.-18. August 1995 und an der Universität Bremen vom 4.-16. 1996, geleitet von den Professoren Barry Eichengreen und Michael Zürn  
1997: Promotionsprüfung an der Universität Hamburg; Gesamtnote: Sehr gut  
2004: Einreichung der Habilitationsschrift „Rechtsunsicherheit statt Regulierungswettbewerb: Die nationalen Folgen des europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen“ an der FernUniversität Hagen  
2005: Verleihung der *Venia Legendi* für Politikwissenschaft

### **Berufliche Tätigkeiten**

1989-1990: *Research officer* an der Science Policy Research Unit (SPRU), University of Sussex, Falmer, Brighton, GB  
1990-1993: Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln; Gemeinsames Projekt mit Dr. Raymund Werle „Institutionelle Standardisierung in der Telekommunikation: Theorie und Fallstudien zur internationalen Koordination“, teilfinanziert vom Verbund Sozialwissenschaftliche Technikforschung des BMFT  
1993-1996: Doktorandenstipendium am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung  
1997-1999: Post-Doc Stipendiatin am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung

- 1999-2005: wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Fünfjahresvertrag mit 20 Monaten Ausfallzeiten für zweimaligen Mutterschutz/Erziehungszeit
- 2004-2005: kommissarische Vertretung der Professur für Europäische Studien an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Ruf dorthin abgelehnt)
- 2005: W2 Professur für Politikwissenschaft an der Universität Bielefeld
- 2006: W2 Professur für Politikfeldanalyse an der Universität Bremen

Gutachtertätigkeit für *Journal of Public Policy*, *Journal of European Public Policy*, *Journal of Common Market Studies*, *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, *Politische Vierteljahresschrift*, *Comparative Political Studies*, *European Union Politics*, *European Societies*, DFG sowie für MPI-Publikationen

- 1998: Zusammen mit Mark Aspinwall Organisation des ECPR Workshops Institutional Analyses of European Integration: Rationalist and Historical Perspectives, Joint Sessions, Warwick 1998
- 2004: Externe Expertin für die Beratungsfirma RAMBØLL Management für das „Extended Impact Assessment Future Options in the Field of Mutual Recognition of Goods“ im Auftrag der Europäischen Kommission
- 2006: Organisation des Workshops „Mutual Recognition as a New Mode of Governance“, Universität Bielefeld 15.-16. Juni, gefördert von der Thyssen-Stiftung

### **Durchführung von anderen Forschungsprojekten mit Drittmitteln**

Beteiligung am Integrated Project des Europäischen Hochschulinstituts für das 6. Rahmenprogramm der EU, €120.000 für drei Jahre ab Oktober 2004

### **Publikationen seit 2001**

#### *Monographien*

*Mutual recognition as a new mode of governance*, Journal of European Public Policy, special issue hrsg. Susanne K. Schmidt, 2007 14 (5).

#### *Artikel in Zeitschriften*

Die Einflussmöglichkeiten der Europäischen Kommission auf die europäische Politik. In: *Politische Vierteljahresschrift* 2001 42 (2) 173-192.

The impact of mutual recognition – inbuilt limits and domestic responses to the single market. In: *Journal of European Public Policy* 2002 9 (6) 935-953.

Die nationale Bedingtheit der Folgen der Europäischen Integration. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2003 10 (1) 43-67.

Das Projekt der Europäischen Marktschaffung. Die gegenseitige Anerkennung und der Binnenmarkt für Dienstleistungen. In: Roland Czada, Reinhard Zintl (Hrsg.), *Markt und Staat*. Sonderheft: *Politische Vierteljahresschrift* 2004 34, 83-106.

Reform in the Shadow of Community Law: Highly Regulated Economic Sectors. In: Kenneth Dyson, Stephen Padgett (Hrsg.), *The Politics of Economic Reform in Germany*. Special Issue: *German Politics* Juni 2005 14 (2) 157-173.

Notwendigerweise unvollkommen: Strukturprobleme des Europäischen Binnenmarktes. In: *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften* 2005 3 (2) 185-210.

Probleme der Osterweiterung. Kleine Länder in der Europäischen Union. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 2006 16 (1) 81-101.

Introduction: Mutual Recognition as a New Mode of Governance. In: *Journal of European Public Policy*, special issue on Mutual recognition as a new mode of governance, hrsg. Susanne K. Schmidt, 2007 14 (5) 667-681.

Mutual Recognition on "Trial": The Long Road to Services Liberalization. In: *Journal of European Public Policy*, special issue on Mutual recognition as a new mode of governance, hrsg. Susanne K. Schmidt, 2007 14 (5) 717-734 (mit Kalypso Nicolaïdis).

Jenseits von Implementierung und Compliance – Die Europäisierung der Mitgliedstaaten. In: Ingeborg Toemmel (Hrsg.): *Die Europäische Union: Governance und Policy-Making*, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 2007-2, i. E. (mit Michael Blauberg/Wendelmoet Van den Nouland).

#### *Artikel in Sammelbänden*

A Constrained Commission: Informal Practices of Agenda Setting in the Council. In: Mark Aspinwall, Gerald Schneider (Hrsg.): *The Rules of Integration. The Institutional Approach to European Studies*. Manchester: Manchester University Press, 2001, 125-146.

The European Commission's Powers in Shaping European Policies. In: Dionyssi G. Dimitrakopoulos (Hrsg.), *The Changing European Commission*, Manchester: Manchester University Press, 2004, 105-120.

Rechtsunsicherheit als Folge der bizyphalen Struktur der EU. In: Patricia Bauer, Helmut Voelzkow (Hrsg.), *Die EU - Marionette oder Regisseur?* Opladen: Verlag Sozialwissenschaften, 2004, 51-65.

„Governance of Industries“ – die Transformation staatsnaher Wirtschaftssektoren im Zuge von Liberalisierung und Europäisierung. In: Susanne Lütz (Hrsg.), *Governance in der politischen Ökonomie. Struktur und Wandel des modernen Kapitalismus*. Wiesbaden: Verlag Sozialwissenschaften, 2006, 167-217.

Reform in the Shadow of Community Law: highly regulated economic sectors. In: Kenneth Dyson, Stephen Padgett (Hrsg.), *The Politics of Economic Reform in Germany: Global, Rhineland or Hybrid Capitalism*. London: Routledge, 2006, 43-59.

The Single Market Policies – from Mutual Recognition to Institution Building. In: Ingeborg Tömmel, Amy Verdun (Hrsg.), *Governance and Policy-Making in the EU*, Boulder: Lynne Rienner, i.E.

#### *Discussion und Working Paper*

Die Folgen der Europäischen Integration für die Bundesrepublik Deutschland: Wandel durch Verflechtung. MPIfG Discussion Paper 02/4, Köln: MPIfG, 2002.